

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.  
1877-1936  
1917**

3 (31.3.1917)



# Mitteilungen

des Badischen Landesvereins  
vom Roten Kreuz

Schirmherr  
Seine Königliche Hoheit  
der Großherzog

Mit der Verlage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniestr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.  
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.  
Anzeigen-Aufnahme: Karlsruhe i. B., Karlsruherstr. 14. Fernspr. 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 60.

## Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Luise<sup>(1)</sup> Ehren-Doktor der Medizin.

Das Diplom der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg über die Ernennung der Großherzogin Luise zum Doktor der Medizin hat folgenden Wortlaut:

UNTER DER REGIERUNG DES GROSSHERZOGS FRIEDRICH II.  
DES REKTOR MAGNIFIZENTISSIMUS  
DER ALBERT LUDWIGS-UNIVERSITÄT

Die medizinische Fakultät ernennt mit Zustimmung des Prorektors durch ihren Dekan Ihre Königliche Hoheit Luise, Großherzogin von Baden, Prinzessin von Preußen, die hohe Schützerin des Roten Kreuzes, die seit mehr als einem halben Jahrhundert, in Frieden und Krieg, nie ermattende Tatkraft und schöpferisches Mitleid im Dienste der Gesundheitspflege geübt hat, die fürstliche Helferin der Schwachen und Kranken, der das Wohltun und Beglücken, auch dem Geringsten gegenüber, wie es dem wahren Arzte geziemt, zur pflichtschuldigen Notwendigkeit geworden ist, zum Doktor der Medizin.

Zum Zeugnis dessen ist gegenwärtige Urkunde ausgefertigt worden.

Freiburg i. B., im Februar 1917.

Der Prorektor:

gez. Georg v. Below.

Der Dekan:

gez. Dr. Walther Straub.

Die Mitglieder des Landesvereins vom Roten Kreuz, Frauenverein wie Männerhilfsverein, die Zeugen des unermüdlichen und zielbewußten Wirkens der edlen Großherzogin im Reiche der Barmherzigkeit hören mit großer Genugthuung von vorstehender Ernennung.

Der Ortsausschuß vom Roten Kreuz Karlsruhe hatte in seiner Sitzung vom 5. März Gelegenheit, dem Hohen Ehrendoktor ergebenste Glückwünsche darzubringen, zugleich namens des Landesverein.

Ihre Königliche Hoheit dankten hochehrent mit dem für Höchstdieselben so bezeichnenden Hinweis auf die Gemeinsamkeit in der großen Arbeit.

Der Vorsitzende

Inhalt: 1. J. K. G. Großherzogin Luise Ehrendoktor. 2. Freiw. Meldung Hilfsdienstpflichtiger. 3. Erlaß k. k. Mil.-Zusp. freiw. Meld. Hilfsdienstpflichtiger. 4. Rundschreiben Ortsausschüsse. 5. Beschaffung von Web-, Wirk-, Strickwaren. 6. Zusp. Schutz-Wiederholung. 7. Lazarettverpflegung Ärzte, Beamte. 8. Wiederbrauchbarmachen Verbandstoffe. 9. Sorgsamkeit, Kohlenvorrat. 10. Seefische, Zubereitung. 11. Befolgung freiw. Krankenpflegerinnen. 12. Wohlfahrtspflege während des Krieges. 13. Aufgaben Kriegbesch.-Fürsorge, Rundschreiben. 14. Beschäftigung der Lazarettinsassen. 15. Gesuche Internierung Kriegsgefangener. 16. Männerhilfsverein v. Roten Kreuz. 17. Ausstellung Arbeiten Schweiz intern. deutsch. Kriegsgef. Frankfurt. 18. Briefpaketverkehr neutrales Ausland u. Feld. 19. Gen.-Komm. 20. Nachruf Reiningen. 21. Bad. Rote Kreuz-Geldlotterie. 22. Veröffentlichungen Ortsausschüsse. 23. W.S. der Lazarette. 24. Gesamtvorstandssitzung. 25. 50 Mill. M. Wollfaden ins Feld. 26. Kraftwagenkolonne Zentralstelle (Abbild.). 27. Gesuche um reichsges. Familienunterstützung. 28. Flichtelle Grüner Hof. 29. Buchbesprechungen. 30. Schwesternlazarette H. A.-K. Einweihung.

## Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege. (2)

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Seeresanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, müssen schriftlich bis zum 14. März an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Stephaniestraße 74, behufs Vorlage an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege gerichtet werden.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimatdienst oder
- c) für Etappen- und Heimatdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumdete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Beibringung von Zeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden.

Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebührenliste:

### A. In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Löhnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes entspricht (28.40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereini-

gung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz, Marschgebühren bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebühren, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegangenen weiteren Gebühren eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht.

### B. In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren, wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Biezefeldweibel — entsprechend vorhanden.
7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Überweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmitteilung hat zugehen lassen.
9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, so daß dem einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

### Kriegsamtstelle Karlsruhe.

#### XIV. Armeekorps.

Stellv. Gen.-Kommando.

Abt. IV b Nr. 2162.

Karlsruhe, 3.III.1917.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz Karlsruhe mitfolgend ein Abdruck der Verfügung des stellv. Generalkommandos Abt. IV b Nr. 2041 vom 28.2.1917 mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 24.2.1917 Nr. 57431 zur Kenntnis überandt.

Bonseiten des stellv. Generalkommandos.

J. A.: gez. Stab.

Abt. IV b Nr. 2041.

Karlsruhe, 28.II.1917.

Die Bezirkskommandos werden angewiesen, etwaigen Gesuchen des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz um Untersuchung Hilfsdienstpflichtiger für den Stappendienst durch den Arzt des Bezirkskommandos Folge zu leisten.

Bonseiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

gez. Alefeld, Oberst.

An sämtliche Bezirkskommandos.

Abchrift.

(3)

Nr. M. 4561.17.

Berlin NW, den 21. Febr. 1917.

Zu der anliegenden Verfügung des Kriegsministeriums bemerke ich: Die in dem Aufruf enthaltenen Bestimmungen ergeben, daß die Einreihung in die freiw. Krankenpflege bereits mit der Annahme zur Ausbildung, der eine militärärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, stattfindet. In logischer Folge dieses Grundsatzes werden ferner bereits während der Ausbildung, die schon als Tätigkeit in der freiw. Krankenpflege rechnet, die Kompetenzen von der Heeresverwaltung bezahlt.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß ich bis zum 20. März 1917 Mitteilung über die Gesamtzahl derjenigen Zivildienstpflichtigen erhalte, die sich gemeldet haben, um für eine entsprechende Verwendung in der freiw. Krankenpflege in Betracht zu kommen.

**Stellvert. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.**

J. B.: gez. Berthes.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, 3. Bdn. des Vorsitzenden hier zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, mir über die eingekommenen Anmeldungen spätestens zum 18. März 1917 Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 6. März 1917.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege  
f. d. Großherzogtum Baden.  
gez. Bodman.

**Rundschreiben an die Ortsausschüsse.**

(4)

Nr. 58149.

Zusatz des Landesvereins.

Die Ausschüsse haben die Leute, die sich dortseits stellen, schriftlich beim Landesverein anzumelden.

Nach Erhebung des Leumundszeugnisses mit Strafregister wird der Landesverein die entsprechenden Leute den Bezirkskommandos zur Untersuchung anmelden.

Demnächst erfolgt Vorlage bei dem Territorialdelegierten durch den Landesverein (gemäß vorstehend, Kriegsamtstelle B Ziff. 8).

Die Einberufenen gelangen dann in Karlsruhe bei der Ersatzkolonne des Landesvereins zur Ausbildung. Dauer 4 Wochen. Die endgiltige Verwendung erfolgt dann nach Bedarf, Etappe oder Heimat.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Der Vorsitzende.

Kriegsministerium.

Medizinalabteilung.  
Nr. 5186.12.16.MA.

Abschrift.

(5)

Berlin W. 66, den 24. Jan. 1917.  
Leipzigerstr. 5.

Die Beschaffung von Web-, Wirk- und Strickwaren, insbesondere Wäsche, Strümpfen und Verbandstoffen für Reserve- und Vereinslazarette regelt sich nach folgenden Grundsätzen:

I. Der Bedarf der Reservelazarette mit eigenem Wirtschaftsbetrieb wird durch die Heeresverwaltung gedeckt. Die Lazarette melden ihren Bedarf gemäß Armeeverord.-Bl. 1916 S. 179 Nr. 257 bei den in dem Heft „Die Webstoffbeschaffung“ vorgesehenen Beschaffungsstellen an.

II. Bei Reservelazaretten, die von Unternehmern bewirtschaftet werden, sei es hinsichtlich Unterkunft, hinsichtlich Verpflegung, hinsichtlich beider, wird der Bedarf der Unternehmer ebenfalls aus Beständen der Heeresverwaltung gedeckt. Da jedoch die Gefahr unwirtschaftlicher Verwendung und freier Verfügung der Unternehmer über die von der Heeresverwaltung gelieferte Wäsche unter allen Umständen vermieden werden muß, darf bei den zu dauerndem Gebrauch bestimmten Wäschestücken den Unternehmern Eigentum nicht übertragen werden. Wird also der Wäschebedarf eines Unternehmers von dem zuständigen Reservelazarett als berechtigt anerkannt, so ist folgendes zu vereinbaren:

1. Die Verpflichtung des Unternehmers zur Gestellung der für den Betrieb erforderlichen Wäsche bleibt grundsätzlich unberührt.
2. Zur Ermöglichung der Erfüllung dieser Verpflichtung überläßt die Heeresverwaltung dem Unternehmer leihweise die benötigte Wäsche.
3. Der Unternehmer verpflichtet sich bei Meidung empfindlicher Vertragsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, die Wäsche nur für Heereszwecke zu verwenden und aufs schonendste zu behandeln.
4. Die Reservelazarette und andere damit beauftragte Dienststellen der Heeresverwaltung sind jederzeit berechtigt und auch verpflichtet, die ordnungsmäßige Verwendung und Instandhaltung der Wäsche nachzuprüfen. Zur Ermöglichung dieser Nachprüfung ist die von der Heeresverwaltung leihweise gelieferte Wäsche von den Reservelazaretten sorgfältig durch Stempel zu kennzeichnen.
5. Als Entschädigung für die leihweise Überlassung zahlt der Unternehmer der Heeresverwaltung deren Selbstkostenpreis (einschließlich Fracht und Nebenspesen) mit der Maßgabe, daß ihm bei Auflösung des Vertrages und Rückgabe der Wäsche der dann noch vorhandene Wert zurückerstattet wird. Mangels Einigung der Parteien über den Wert ist er nach dem Gutachten eines von der zuständigen Handelskammer zu benennenden Sachverständigen festzusetzen. Bei Berechnung des Wertes ist von dem Ankaufspreis der Ware als ursprünglicher Wert auszugehen. An Stelle von Bezahlung ist Hinterlegung des Wertes (der Selbstkosten) in mündelsicheren Papieren bei der Heeresverwaltung zulässig, aus deren Wert sich die Heeresverwaltung für den Mindertwert der Wäsche bei der Rückgabe schadlos halten darf.

Nach Abschluß dieser Vereinbarung bezieht das Reservelazarett die Wäsche und übergibt sie zur leihweisen Benutzung dem Unternehmer.

Bei Krankenhäusern, Sanatorien, Hotels usw., in denen das Reservelazarett nur einen Teil des Betriebes darstellt und weiterhin auch Private aufgenommen werden, kann von der Verpflichtung, die von der Heeresverwaltung gelieferte Wäsche nur für Heeresangehörige zu verwenden, und den auf die Zuwiderhandlung gesetzten Vertragsstrafen Abstand genommen werden, wenn nach der Sachlage die Gewähr dafür geboten ist, daß diese Wäsche nicht vorsätzlich in größerem Umfange zur Benutzung herangezogen wird, als es dem Verhältnis der Heeresangehörigen zu den Privatpatienten und den Umständen entspricht.

Buhtücher und sonstige zum Verbrauch, nicht zu länger dauerndem Gebrauch dienende Waren sind dem Unternehmer mit entsprechender Vereinbarung (der Verwendung nur für die Heeresverwaltung) gegen Erstattung der Selbstkosten als Eigentum zu übertragen. Auch hier kann in gleichen Fällen wie oben von der Verpflichtung abgesehen werden. Für Verbandstoffe kommt jedoch die Lieferung aus Beständen der Heeresverwaltung nicht in Frage, soweit die Unternehmer sich vertraglich zu ihrer Beschaffung verpflichtet haben. Hier bleibt die Beschaffung wie seither Sache der Unternehmer.

III. Vereinslazarette werden von der Reichsbekleidungsstelle in dem den Vereinslazaretten durch den Herrn stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenlege bekannt gegebenen Verfahren versorgt.

Die zur Ausbesserung der bei der Entlassung aus dem Lazarett wieder mitzugebenden Leibwäsche und Strümpfe der Heeresangehörigen erforderlichen Materialien, insbesondere Strickwolle, werden dagegen auch Vereinslazaretten aus Heeresbeständen geliefert. Zur Vermeidung jeglicher Vergeudung, die hier nahe liegt und von den Vereinen in guter Absicht gefördert werden könnte, sind besondere Maßregeln (Vereinbarungen, Nachweisungen, Überwachungen und Prüfungen) vorzusehen.

IV. Für Privatpflegestätten kommt eine besondere Versorgung nicht in Betracht. Sie beziehen ihren Bedarf auf dem für Private allgemein üblichen Wege aus dem freien Handel auf Bezugsscheine.

V. Die den Heeresangehörigen bei der Entlassung bestimmungsgemäß (Verfügungen vom 9. Oktober 1914 — Nr. 4874/9. 14 MA — und vom 19. Mai 1916 — Nr. 4643/4. 16 MA —) mitzugebenden Wäschestücke sind selbstverständlich in allen Fällen, auch bei Vereinslazaretten und Privatpflegestätten, aus Heeresbeständen zu liefern. Für Liebesgaben der Vereinslazarette, Vereine vom Roten Kreuz usw. können dagegen — in entsprechender Abänderung der Verfügung vom 29. August 1916 — Nr. W. M. 280/8. 16. K. R. A., Absatz 3 — Wäsche- und Materialvorräte (Wolle usw.) weder von der Heeresverwaltung noch von der Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung gestellt werden, da die Verwendung von Web-, Wirk- und Strickwaren als Liebesgaben bei den knappen Beständen nicht unterstützt werden kann.

Bei der Versorgung der Reservelazarette mit eigenem Betrieb wie der Unternehmerlazarette ist größte Sparsamkeit geboten, da die Bestände sehr knapp sind und nur bei äußerster Beschränkung ausreichen können.

Das Verfahren bei Nachprüfung des von Reservelazaretten angemeldeten Eigenbedarfs regelt sich nach § 175 ff. der F. S. O., den Heft: „Die Webstoffbeschaffung“ und den mehrfach wiederholten Sparsamkeitsverfügungen, insbesondere Nr. 1087. 9. 15. MA — vom 10. September 1915 und — Nr. 469/12. 15 B 3 — vom 24. Januar 1916.

Bei Anmeldung von Wäschebedarf durch Lazarettwirtschaftsunternehmer (darunter sind, wie aus obenstehendem hervorgeht, auch Krankenhäuser usw. zu verstehen) sind die Unternehmer zunächst auf Grund des Gesetzes über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (R.G.Bl. Seite 54 usw.) zu genauen Angaben über die in ihrem Besitz befindlichen Wäschestücke aufzufordern. Diese Angaben sind gegebenenfalls durch Revisoren der stellvertretenden Generalkommandos nachzuprüfen. Meist werden hierdurch insbesondere bei den großen Hotels namhafte Borräte zum Vorschein kommen, die für die Zwecke der Heeresverwaltung nutzbar gemacht werden müssen. Die Unternehmer müssen ferner zu Ankäufen gebrauchter Wäschestücke angehalten werden.

Darauf, daß die Anstalten andere Stoffarten, Gewebe und Farben verwenden müssen, als sie im Friedensbetriebe gewohnt waren, ist besonders hinzuweisen.

Damit wird in vielen Fällen, nachdem so viele Hotels geschlossen sind, Abhilfe geschaffen werden können. Erst wenn all dies verlagert, kommt Festsetzung des unbedingt nötigen Bedarfs — gegebenenfalls nach Anhörung des Sanitätsamtes — und Belieferung in Frage.

Dabei sind noch folgende weitere Beschränkungen zu berücksichtigen:

- a. Bei Unternehmern, die nur einen Teil ihres Betriebes zur Verfügung gestellt haben, den übrigen aber stillgelegt haben, muß erst der ganze Wäschevorrat herangezogen und verbraucht werden, ehe Ergänzung in Frage kommt. Hat also ein Hotel von 400 Betten 200 der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt, 200 außer Betrieb gesetzt, so kommt erst nach Verbrauch des ganzen Wäschevorrats für 400 Betten Ergänzungslieferung in Frage.

Das ist nicht nur Inhalt der vertraglichen Verpflichtung der Unternehmer, sondern liegt auch in ihrem eigenen Interesse, da sie ihren Bedarf nach Friedensschluß wieder zu niedrigeren Preisen decken können, als ihnen jetzt geliefert wird.

Bei Krankenhäusern, Hotels usw., die zwar nur einen Teil ihres Betriebes der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt, den übrigen Betrieb aber in Gang gehalten haben, kann ein Verbrauch des ganzen Wäschebestandes vor Ersatzlieferung nicht verlangt werden. Vielmehr ist hier Ersatzlieferung beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für sie schon dann zulässig, wenn nach Verbrauch eines der Zahl der untergebrachten und gepflegten Heeresangehörigen entsprechenden Wäschebestandes im Lazarettbetrieb der restliche Wäschebestand auf einen gerade noch für den sonstigen Wirtschaftsbetrieb ausreichenden Umfang herabgesunken ist.

- b. Bei reinem Verpflegungsunternehmern kommt ein Ersatz von Küchenwäsche im allgemeinen überhaupt nicht in Frage. Sie müssen sich wie alle übrigen Hotels und gastwirtschaftlichen Betriebe die benötigte Wäsche im freien Verkehr auf gewöhnliche Bezugsscheine, also nicht durch die Abteilung Anstaltsversorgung der Reichsbekleidungsstelle, beschaffen.

Alle hier noch vorliegenden Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Soweit Bedarfsanmeldungen der Unternehmer an die Reichsbekleidungsstelle eingereicht und von dieser hierher weitergegeben sind, wird über sie nicht besonders entschieden. Vielmehr sind sie, wenn sie nach vorstehenden Anordnungen noch aufrecht erhalten werden, auf dem für sie vorgeschriebenen

Beg nochmals neu anzumelden. Bei unabweisbar dringlichem Bedarf kann bis zur Entscheidung über die Lieferung die notwendige Wäsche usw. einstweilen den Unternehmern leihweise gegen Abnutzungsvergütung aus Beständen der Heeresverwaltung seitens der Intendanturen überlassen werden.

gez Schulken.

Abchrift mit dem Ersuchen, die Vereinslazarette von anliegender Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 15. März 1917.

Nr. M. 6886/17. Abchrift den Herren Territorialdelegierten, Zentralkomitee usw.  
Stellv. Mil.-Zusp. der freiw. Krankenpflege.  
Hatzfeld.

Nr. 1364. Ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, 3. Bdn. des Vorsitzenden hier zur gfl. Kenntnisnahme und Verständigung der Vereinslazarette, sowie derjenigen Bezirks- und Ortsausschüsse, die in Reservelazaretten den wirtschaftlichen Betrieb oder einzelne Zweige desselben übernommen haben.

Karlsruhe, den 26. März 1917.

Der Territorialdelegierte  
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.  
J. A.: Weingärtner.

Nr. 6275/5.16.M.A.

Berlin W 66, den 9. Juni 1916. (6)  
Leipzigerstr. 5.

Impfschutz-Wiederholung.

Der im Laufe der Zeit allmählich abnehmende Impfschutz gegen Typhus und Cholera macht die Vornahme von Wiederimpfungen nötig.

Alle Leute, welche für eine Verwendung im Felde überhaupt in Frage kommen und innerhalb der letzten acht Monate nicht gegen Typhus geimpft sind oder im Laufe des letzten Jahres Typhus nicht überstanden haben, sind deshalb von neuem gegen Typhus zu impfen. Alle diejenigen, an welchen bisher nur die erste Impfung (3 Einspritzungen) vorgenommen ist, erhalten zwei Einspritzungen von 0,5 und 1,0 ccm Impfstoff mit 7- bis 10tägigem Zwischenraum (= erste Wiederimpfung). Alle diejenigen, bei denen die erste Wiederimpfung jedoch bereits erfolgt ist, erhalten nur eine Einspritzung von 1,0 ccm Impfstoff (= zweite Wiederimpfung).

Bei der Cholerawiederimpfung ist so zu verfahren, daß alle diejenigen, die nicht innerhalb der letzten sechs Monate gegen Cholera geimpft sind, oder Cholera überstanden haben, eine einmalige Einspritzung von 1,0 ccm Impfstoff erhalten.

Es wird ergebnst ersucht, die Impfungen beschleunigt durchzuführen und für ihre lückenlose Vornahme nachdrücklich zu sorgen.

Nr. 7847./I.17.M.A.

Berlin W 66, den 3. März 1917.

In Abänderung der Verfügung vom 9. Juni 1916, Nr. 6275/5. 16.M.A. wird bestimmt, daß bei der zweiten und jeder späteren Wiederholung der Typhusschutzimpfung an Stelle einer einmaligen Einspritzung von 1,0 ccm eine solche von 0,5 ccm Impfstoff vorgenommen wird.

Berlin, den 6. März 1917.

Nr. M.5983/17. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten.

Stellvert. Mil.-Zusp. der freiw. Krankenpflege.

Nr. 1273. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bei der Abstellung von Personal für das Stappengebiet.

Karlsruhe, den 19. März 1917.

**Der Territorialdelegierte  
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.**

Anm. des Landesvereins. Die Mutterhäuser der Schwesternschaften zur Nachachtung. Zugleich wird gebeten, den Nachschub von Schwestern in dieser Beziehung bereit zu halten. Ferner sich auf weitere Anforderungen für die Stappe einzurichten. Die äußerste Anspannung aller Kräfte ist auch hierbei das vaterländische Gebot der Stunde. Der ferneren Unterstützung der Mutterhäuser dürfen wir vertrauen.

Der Vorsitzende.

Karlsruhe, den 26. Februar 1917. (7)

Nr. 805.Den Betrieb in den Lazaretten betr.  
Berpflegung von Ärzten und Beamten.

Unter Übersendung eines Abdrucks des Schreibens des stellvertretenden Militärinspektors der freiw. Krankenpflege in Berlin vom 15. Febr. 1917 Nr. M4115 erjuche ich darauf hinzuwirken, daß auch in den Vereinslazaretten nach Maßgabe der in dem Schreiben des Königl. Kriegsministeriums vom 23. Nov. 1916 Nr. 6751/106 MA. getroffenen Anordnungen verfahren wird.

Erg. Nachricht hiervon unter Übersendung eines Abdrucks des Schreibens des stellvert. Militärinspektors vom 15. Febr. 1917 Nr. M4115.

**Der Territorialdelegierte  
der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.**

gez. Bodman.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden hier, und an die Herrn Reserve Lazarettdelegierten.

Medizinalabteilung.  
Nr. 9653/II 16 MA-II Ang.Berlin W 66, den 12. Febr. 1917.  
Leipzigerstr. 3.

Anliegend beehrt sich die Abteilung, Abschrift zweier Erlasse mit dem ergebenden Anheimstellen zu übersenden, auch für die Vereins-

lazarette gleiche Anordnung zu treffen. Die Erfahrung zeigt (auch bei Vereinslazaretten), daß sonst leicht Anlaß zu Mißdeutungen gegeben wird.  
J. A.: gez. Unterschrift.

An den Herrn stellv. Milit.-Znsp. der freiw. Krankenpflege hier.

Berlin NW. 7 Reichst.-Tag, den 15. Febr. 1917.

Nr. M. 4115. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten und Reserve-lazarettdelégierten der freiw. Krankenpflege, dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und den Ritterorden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Stellv. Mil.-Znsp. der freiw. Krankenpflege.  
J. B.: gez. Perthes.

Nr. 6751/10.16.MA.

Berlin W 66, den 23. Nov. 1916.

Die Abteilung hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine Verpflegung von Ärzten und Beamten aus der Lazarettküche grundsätzlich unzulässig ist. Eine Ausnahme ist in § 205 Anm. F.S.O. und der ihn erweiternden Verfügung Nr. 1798/4.08 vom 30. Mai 1908 nur für wachthabende Ärzte gemacht. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Krieges können die wachthabenden Ärzte diejenigen Sanitäts-offiziere, vertraglich verpflichteten Zivilärzte, oberen und unteren Beamten gleichgestellt werden, deren unausgesetzte Anwesenheit im Lazarett ein unabweisbares Bedürfnis ist. Aus den Eingangsworten der Verfügung Nr. 4339/5.16.MA. vom 7. Juni 1916 kann die Zulässigkeit der Beföstigung in weiterem Umfange nicht hergeleitet werden, da diese Verfügung nur die Kostenerstattung regeln sollte und da als „dienstliche Gründe“ im Sinne der Verfügung nur die oben aufgeführten anzusehen sind.

Die Abteilung weist ferner darauf hin, daß die Abgabe von Lebensmitteln aus Lazarettbeständen an Sanitäts-offiziere, verpflichtete Zivilärzte, obere und untere Beamte unzulässig ist. Verstöße gegen diese Bestimmung geben ohnehin leicht zu Verdächtigungen und unliebsamen Erörterungen Anlaß. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen in Ziff. 65 u. ff. Blz.Bw. und in der Verfügung vom 8. Dez. 1914 Nr. 10286/11.14.NA.  
gez. (Unterschrift).

Nr. 9653/11.16.MA.

Berlin W 66, den 21. Dez. 1916.

Mehrfach hierher gelangte Beschwerden über verbotswidrige Verabfolgung von Lebensmitteln aus Beständen der Lazarette an Ärzte und sonstiges Lazarettpersonal geben erneut Veranlassung, auf strenge Beachtung der Verbote hinzuweisen. Es ist auch unzulässig, daß von den Ärzten usw. bei den Lieferanten unmittelbar bestellte Waren zusammen mit den Bestellungen des Lazarett's dorthin geliefert und dann vom Lazarett aus weitergesandt werden.

Zur Vermeidung aller Verdächtigungen empfiehlt es sich, daß die Ärzte, Beamten usw. ihren Bedarf an Lebensmitteln möglichst bei anderen Lieferanten decken, als denen, die dem Lazarett liefern.

gez. (Unterschrift).

Wiederbrauchbarmachen, Verbandstoffe.

Um für den Feldsanitätsdienst die erforderlichen Verbandstoffe in erster Linie bereit stellen zu können, ist im Heimatgebiete der Verbrauch an Verbandstoffen auf das unumgänglich notwendige herabzusetzen.

Die genaue Beachtung der Bestimmungen über das Wiederbrauchbarmachen der gebrauchten Verbandstoffe im Lazarethhaushalt usw. wird den Sanitätsdienststellen daher erneut zur strengen Pflicht gemacht, desgleichen die Anwendung von Ersatzstoffen, wie Papierbinden, Zellstoffwatte usw. Für den Requirbedarf dürfen in erster Linie nur Ersatzverbandstoffe und wieder brauchbar gemachte Verbandstoffe abgegeben werden. Beim Anfordern anderer Verbandstoffe ist die Notwendigkeit besonders zu begründen. Auch im Lazarethhaushalt müssen die Ersatzverbandstoffe und wieder brauchbar gemachten Verbandstoffe ausgiebig verwendet werden. Anforderungen in den Ordnungsbüchern sind von den Stationsleitern zu zeichnen.

Durch das Verfahren der offenen Wundbehandlung wird in geeigneten Fällen eine weitere Ersparnis im Verbrauch von Verbandstoffen erzielt werden können.

Es ist hier bekannt geworden, daß in den Vereinslazaretten trotz aller Ermahnungen der Landeszentralbehörden die erforderliche Sparsamkeit in der Verwendung von Verbandstoffen bis jetzt nicht überall hat erreicht werden können. Die Dienststellen werden daher ersucht, auch die Vereinslazarette zur größten Sparsamkeit im Verbrauch von Verbandmitteln, besonders auch der etwa vorhandenen alten Bestände anzuhalten. Ferner sind die Vereinslazarette auf das Wiederbrauchbarmachen gebrauchter Verbandstoffe und die Anwendung von Ersatzstoffen aufs Eindringlichste hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß diese Maßnahmen durchaus im vaterländischen Interesse liegen. Die Ausführung der angeordneten Maßnahmen ist in geeigneter Weise zu überwachen. J. A. (Unterschrift).

Abchrift hiervon den Herren Territorialbelegierten, Zentralkomitee und Ritterorden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung überandt.

Berlin, den 19. Febr. 1917. Stello. Mil.-Zusp. der freiw. Krankenpflege.

J. A.: gez. Perthes.

Anm. des Landesvereins. Im Anschluß an den obigen Erlaß machen wir erneut auf unser Rundschreiben vom 30. Juni v. J. an die Orts- und Bezirksausschüsse — die Wiederbrauchbarmachung der Verbandstoffe betr. — aufmerksam. Sehr bewährt hat es sich, gebrauchte Binden durch Waschen, Kochen und Plätten wieder brauchbar zu machen. Die eiterigen und blutigen Wattebäusche, Gaze und sonstige mit der Wunde direkt in Berührung gekommene infizierte Verbandstoffe, die früher verbrannt wurden, sind nach Desinfektion durch Verkauf an eine Habernfortieranstalt der Kunstwollfabrikation zuzuführen und somit der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Die Desinfektion dieser Verbandstoffe geschieht am besten in größeren Krankenhäusern mit Desinfektionsanstalt nach dem Verfahren des Prof. v. Beck, das oben erwähntem Rundschreiben beigelegt ist.

Nr. 6511/2.17.MA.

Berlin W. 66, den 19. Febr. 1917. (9)  
Leipzigerstr. 5.

Sorgsamkeit mit Kohlenvorrat.

Die Knappheit an Kohlen zwingt zur Sparsamkeit. Erl. Nr. 118/1. 17.U.2. vom 12. Jan. 1917 Heizung und Beleuchtung sind auch in den Lazaretten auf das Notwendigste zu beschränken und hauswälderisch zu behandeln.

In der Asche befinden sich meist noch erhebliche, wiederverwendbare Kohlenreste. Sie dürfen nicht in die Aschengrube geworfen werden, sind vielmehr auszusieben und zur Feuerung nochmals zu verbrauchen. Zum Aussieben kann ein BehelfsSieb dienen. Es läßt sich z. B. dadurch herstellen, daß auf eine Kiste nach Abnahme des Bodens Holzleisten in etwa 1 cm Entfernung aufgenagelt werden.

Es ist Sorge zu tragen, daß allen Lazaretten, auch den Vereinslazaretten, alsbald hiervon Kenntnis zur sorgfältigen Nachachtung gegeben wird.

S. N.: gez. Unterschrift.

An sämtl. Königl. stellv. Intendanturen und den Herrn Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur Kenntnis und weiteren Veranlassung übersandt.

Berlin, den 22. Febr. 1917. Stello. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege.  
J. B.: gez. Bertheß.

Nr. 996. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden zur Kenntnisnahme und Verständigung der Vereinslazarette.

Karlsruhe, den 6. März 1917.

Der Territorialdelegierte

der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.  
gez. Bodman.

Medizinalabteilung.  
Nr. 9005/2.17.MA.

Berlin W. 66, den 21. Febr. 1917. (10)  
Leipzigerstr. 5.

Seefische, Zubereitung.

Die Verabreichung frischer Fische wird durch die Teuerung und Knappheit der auf den Markt kommenden Mengen vielfach unmöglich gemacht. Die Lazarette werden deshalb wesentlich auf die Beschaffung von Klippfischen und Salzischen angewiesen sein. Die Verabreichung dieser Fische ist jedoch häufig deshalb auf Schwierigkeiten gestoßen, weil sie sich schlecht kochen ließen und dabei unansehnlich wurden. Die Zubereitung wird dagegen vorteilhaft in Form von Frikandellen erfolgen können. Die Fische werden gemahlen mit den nötigen Zusätzen versehen und gebacken. Nach den hier vorliegenden Erfahrungen wird diese Art der Zubereitung der Geschmacksrichtung der Kranken entsprechen.

Bei geeigneten Fischen hat sich auch die Zubereitung als Fischgoulasch (mit Kartoffeln) bewährt. Die Fische dürfen hierbei nur kurze Zeit (5 bis 10 Minuten) kochen.

S. N.: gez. Günther.

An sämtl. Königl. stellv. Intendanturen und den Herrn stellv. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten, Zentralkomitee und Ritterorden.  
Berlin, den 27. Februar 1917. Stellv. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege.  
J. A.: gez. Kanzow.

Stellv. Mil.-Inspekt. der  
freiw. Krankenpflege.

Nr. M.6224/17.

Abchrift.

(11)

Berlin, den 2. März 1917.

Befoldung freiw. Krankenpflegerinnen.

Das Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz ist hier vorstellig geworden, daß es, je länger der Krieg dauert, immer schwieriger wird, Pflegekräfte für die unbesoldeten Stellen der Reserve- und Vereinslazarette zu gewinnen. Besonders in der letzten Zeit sei es durch die Heranziehung der weiblichen Hilfskräfte in die verschiedensten Berufe bei ausreichender Besoldung nahezu unmöglich geworden, die unbesoldeten Stellen jener Anstalten mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen. Die beklagte Erscheinung liege aber nicht an dem Mangel an gutem Willen der Hilsschwestern und Helferinnen, sondern an der Unmöglichkeit, die ihnen zugemuteten Opfer an Geld, Arbeitskraft, Selbstbeföstigung, Unterkunft, Bekleidung ohne staatliche Unterstützung fernerhin zu tragen. Es sei auch zu betonen, daß die Freiwilligkeit der Tätigkeit die Gewährung der notwendigen Existenzmöglichkeiten, auf deren Vorhandensein die Ausübung einer freiwillig übernommenen Hilspflicht beruht, nicht ausschließe und daß man rechtzeitig Maßnahmen ergreifen müsse, um die Abwanderung der weiblichen Pflegehilfskräfte aus den Lazaretten und sonstigen Anstalten der Seeresverwaltung aufzuhalten. Es sei deshalb dringend wünschenswert, auf freiw. Hilfskräfte ohne Besoldung in den Reserve- und Vereinslazaretten überhaupt nicht mehr zurückzugreifen, namentlich aber darauf zu achten, daß die in den „Richtlinien“ vom 25. September 1914 festgesetzte etatmäßige Zahl des weiblichen Pflegepersonals von 6 bis 8 Vollpflegerinnen auf 100 Kranke und Verwundete durch die Besetzung mit Vollschwwestern oder, wenn solche nicht zur Verfügung stehen, mit staatlich anerkannten Hilsschwwestern im Ausnahmefall auch mit nicht staatlich anerkannten Hilsschwwestern tatsächlich Verwendung finde.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vorstehenden Anregungen sehr beachtenswert sind. Die weiblichen Hilfskräfte, die sich der freiw. Krankenpflege in Betätigung ihrer vaterländischen Gesinnung zur Verfügung gestellt haben, werden die ihnen liebgewordene Tätigkeit sicherlich nicht verlassen, wenn sie es mit ihren Unterhaltsverhältnissen verantworten können. Andererseits kann man ihnen nicht zumuten, in aufreibender Tätigkeit ohne Entgelt tätig zu sein, wenn es ihnen an dem nötigsten Lebensunterhalt, besonders an ausreichender Beföstigung, Unterkunft und sonstiger Entschädigung für Aufwand an Kleidung fehlt.

Ich ersuche daher, die Reservelazarettdelegierten anzuweisen, in

den zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Lazaretten ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die vorhandenen Besoldungsmöglichkeiten für die Hilfschwester voll ausgenutzt werden. Sollten sich Schwierigkeiten ergeben, so hat der Reservelazarettdelegierte die Unterstützung der dortseitigen Dienststelle in Anspruch zu nehmen. Erforderlichenfalls erbitte ich um Bericht.

F. B. (Unterschrift).

An die Herren Territorialdelegierten und Reservelazarettdelegierten der freiw. Krankenpflege.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, 3. Bdn. des Vorsitzenden.  
Karlsruhe, den 20. März 1917.

Der Territorialdelegierte  
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, den 24. Februar 1917. (12)

Nr. 8706.

Die Wohlfahrtspflege während des Krieges  
(Öffentliche Sammlungen.)

An die Großh. Bezirksämter!

Wir machen auf die in Nr. 29 des Reichsgesetzblattes veröffentlichte Verordnung des Bundesrats über Wohlfahrtspflege während des Krieges vom 15. Februar 1917, sowie auf unsere mit Datum von heute veröffentlichte Verordnung gleichen Betreffs aufmerksam.

Soweit nach unserer Verordnung die Bezirksämter und Ortspolizeibehörden für bestimmte Erlaubniserteilungen für zuständig erklärt wurden, sind bei der Beurteilung und Verbescheidung entsprechender Gesuche folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Genehmigungsbehörde hat darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob

- a. ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Wohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Veranstaltung und der Ankündigungen bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbesorger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Absage der Veranstaltung getroffen ist,
- b. ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

2. Soweit Gesuche um Erlaubnis zu Veranstaltungen im Sinne des § 1 der Bundesratsverordnung von Unternehmern eingereicht wer-

den, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Großherzogtums haben, sind die Gesuche jeweils, bevor über sie Entschliebung getroffen wird, uns zur Einsichtnahme vorzulegen.

Deckt sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören. Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen der Marine oder deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist das Reichsmarineamt vorher zu hören, da bei diesem alle Wohlfahrtseinrichtungen für Marineangehörige zentralisiert sind.

Vor Genehmigung zugunsten der Kolonialtruppen und der Angehörigen der Kolonisten ist dem Reichskolonialamt Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Bestehen für den Wohlfahrtzweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, größere Organisationen, z. B. für Hinterbliebenenfürsorge: der „Badische Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge“, für Kriegsbeschädigtenfürsorge: der „Badische Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge“, für die Verwundetenpflege sowie für die Fürsorge zugunsten der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: der „Badische Landesverein vom Roten Kreuz“, so sind diese vor der Genehmigung zu hören, damit über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.

3. Es ist vielfach — zum Teil mit Recht — darüber Klage geführt worden, daß gewinnlüchtige Unternehmer den Wohlfahrtzweck bei der Einholung der Genehmigung zu Gegenstandsvertrieben und örtlichen Veranstaltungen vorschieben, um ihren eigenen Erwerbzweck zu fördern. Solchen Versuchen ist auf das schärfste entgegenzutreten. (Der volle Erlaß befindet sich bei den Großh. Bezirksämtern) im Bedarfsfall dort nachsuchen.

Großh. badisches Ministerium des Innern.

Bodman.

An die Orts-(Bezirks-)Ausschüsse vom Roten Kreuz. (13)

Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge.  
Beschäftigung Lazarettinsassen.

Rundschreiben!

Der Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge (Abteilung des Bad. Heimatdank) veröffentlichte unterm 10. März 1917 ein neues Rundschreiben an seine Bezirks- und Ortsausschüsse und die Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte.

Eine Neuauflage „Richtlinien für die Beschäftigung von Lazarettinsassen“, aufgestellt vom Sanitätsamt 14. A. S. und Bad. Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 2. März 1917, ist angeschlossen.

Es handelt sich in den neuen „Richtlinien“ um die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit der bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Lazaretten selbst.

Es werden zu dem Zweck von den Ortsausschüssen der Kriegsbeschädigtenfürsorge ständige Fürsorgevertreter bestimmt, die mit Genehmigung des Sanitätsamts dauernd Zutritt zu den Lazaretten haben.

Der Hauptgrundsatz gipfelt in der Weiterentwicklung der Verhältnisse darin: Lazarettinsassen, die arbeitsfähig sind, in weitgehendstem Maße, mehr als seither, zu einer nützlichen, irgend möglich kriegswirtschaftlich wertvollen Arbeit heranzuziehen. Das Wohl der Lazarettinsassen, das den Rote Kreuz-Vereinsverwaltungen eine besondere Aufgabe, wird durch die neuen Anordnungen nur gefördert werden.

Das eingehende Studium der Richtlinien wird unseren in den Lazaretten tätigen Mitgliedern hiermit empfohlen; die unterstützende Mitwirkung gilt wohl als selbstverständlich.

An die früheren Empfehlungen auf Mitwirkung und Stellungnahme der Landesvereine vom Roten Kreuz wird erinnert; es kommen in Betracht:

Erlaß des Kaiserl. Kommissars vom 31. Juli 1915 (Mittlgn. 1915 Nr. 8 S. 192) dabei besondere Anweisung für die Res.-Lazarettdelegierten, die berufenen Berater in jeder Weise zu unterstützen und so an der vaterländischen Aufgabe mitzuwirken.

Bad. Landesverein und Kriegsinvalidenfürsorge (Mittlgn. 1915, Nr. 12 S. 310).

Endlich „Mitarbeit der Frau in der Kriegsinvalidenfürsorge“ (Mittlgn. 1916 Nr. 1 S. 14).

Der Landesverein vertraut auf die unentwegte weitere Unterstützung aller seiner Mitglieder bei dieser Aufgabe ohne Gleichen.

Karlsruhe, den 13. März 1917.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

Der Vorsitzende.

An die Bezirks- und Ortsausschüsse des Badischen Heimatdankes  
(Kriegsbeschädigtenfürsorge)

(14)

und die Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte.

Aufgaben der Kriegsbeschädigtenfürsorge.  
Beschäftigung Lazarettinsassen.

Das Vaterland spannt seine Kräfte aufs äußerste an. Wer nicht im Heeresdienst steht, soll im Hilfsdienst dem Vaterlande dienen. Auch der Kriegsbeschädigte ist, wie jeder männliche Deutsche von 17 bis 60 Jahren, zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet.

Dem Gebot der Zeit hat sich auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge zu fügen; sie muß vorübergehend einzelne ihrer Grundsätze ändern. Das Kriegsamt führt hierzu im Erlaß vom 27. Dezbr. 1916 Nr. 70. 12. 16 A3 S. 6 unter anderm aus:

„Die tiefgreifenden Veränderungen, die sich in unserem Wirtschaftsleben während des Krieges vollzogen haben, erfordern eine wesentliche Einschränkung des bisherigen Grundsatzes, daß der Kriegsbeschädigte seinem früheren Beruf wieder zugeführt werden muß. Große Erwerbszweige, wie die Textil- und Luxusindustrie und die gesamte private Bautätigkeit, liegen darnieder und bieten daher gerade dem beschränkt Erwerbsfähigen vorläufig kein Fortkommen. Die Notwendigkeit, jede verfügbare Arbeitskraft der Kriegsarbeit zuzuführen, muß auch für die Wiedereingliederung des Kriegsbeschädigten in den Wirtschaftskörper ausschlaggebend sein. Danach ist durch Berufsberatung, Ausbildung und Arbeitsvermittlung dahin zu wirken, daß sich der Kriegsbeschädigte bei seiner Heeresentlassung einem kriegswirtschaftlich wertvollen Beruf zuwendet. Hierdurch wird auch dem eigenen Besten des erwerbsbeschränkten Mannes insofern gedient, als die gut gelohnte Kriegsarbeit ihm die Arbeitsfreudigkeit und das Vertrauen in die ihm verbliebene Kraft zurückgibt. Haben somit die bisherigen Bedenken gegen eine Umlernung zurückzutreten, so darf doch andererseits eine sorgsame Auswahl derjenigen Kriegsbeschädigten nicht unterbleiben, die einer längeren Ausbildung für einen neuen Beruf in der Kriegswirtschaft unterworfen werden sollen. Von einer Umlernung der vom Lande stammenden und für landwirtschaftliche Arbeit noch brauchbaren Leute für die Kriegsindustrie muß abgesehen werden, um der Landwirtschaft nicht noch weitere Arbeitskräfte zu entziehen. Ebenjowenig kann eine zeitraubende Ausbildung denjenigen Verwundeten und kranken Mannschaften zugewendet werden, die voraussichtlich in kürzerer Zeit wieder kriegsbrauchbar werden.“

Die Bezirks- und Ortsausschüsse werden gebeten, bei der Beratung und Ausbildung von Kriegsbeschädigten diesen geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte werden dem Wohl der Kriegsbeschädigten in nächster Zeit am besten dienen, wenn sie den hierzu fähigen Kriegsbeschädigten nur solche Stellen vermitteln, in denen sie ihre Hilfsdienstplicht erfüllen können. Der Wunsch, auch unter den durch die Not der Zeit geänderten Verhältnissen den Kriegsbeschädigten helfend beizustehen, ist mit einer der Gründe gewesen, die die Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte bestimmt haben, zugleich die Aufgaben der Hilfsdienstmeldestellen zu übernehmen.

Die Kriegslage erfordert die erschöpfende Heranziehung aller verfügbaren, auch der beschränkten Arbeitskräfte. Lazarettinsassen, die arbeitsfähig sind, müssen daher in weitgehendem Maße als seither zu einer nützlichen, wenn irgend möglich kriegswirtschaftlich wertvollen Arbeit herangezogen werden.

Die Richtlinien über die Beschäftigung von Lazarettinsassen mußten daher einer Durchsicht unterzogen werden; die nunmehr geltenden Vorschriften sind in der Anlage enthalten. Die Bezirks- und Ortsausschüsse, in deren Bezirk sich Lazarette befinden, werden gebeten, im Zusammenarbeiten mit den Ortsausschüssen vom Roten Kreuz die Durchführung dieser neuen Vorschriften tatkräftig zu unterstützen, ins-

besondere auf eine zweckmäßige Ausgestaltung der Lazarettarbeitsnachweise hinzuwirken. Soweit die Durchführung der Richtlinien besondere Kosten verursacht, die aus Mitteln der Bezirks- und Ortsausschüsse des Heimatdankes oder vom Roten Kreuz nicht bestritten werden können, ist der Landesauschuß bereit, die Kosten zu ersetzen.

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge kann ihre Aufgaben nur dann wirksam erfüllen, wenn sie schon während des Aufenthalts des Kriegsbeschädigten im Lazarett einsetzt und dabei verständig und planmäßig mit den beteiligten militärischen Stellen zusammenarbeitet. An dieser Zusammenarbeit hat es vielfach gefehlt. Um sie herbeizuführen, haben Sanitätsamt und Landesauschuß die im Abdruck angeschlossenen

Richtlinien für die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit der bürgerl. Kriegsbeschädigtenfürsorge in den Lazaretten aufgestellt.

Durch das dankenswerte Entgegenkommen des Sanitätsamts sind die Grundlagen geschaffen, auf denen die Kriegsbeschädigtenfürsorge ihre Arbeit in den Lazaretten weiter ausbauen kann. An der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist es nun, tatkräftig an den Ausbau heranzutreten. Welcher Erfolg ihrer Arbeit beschieden sein kann, hängt zum großen Teil von der Persönlichkeit dessen ab, dem das Amt des Fürsorgevertreters anvertraut wird. Lebenserfahrung und Menschenkenntnis, Mitgefühl und Tatkraft sind zur verständigen Beratung und Leitung der Kriegsbeschädigten ebenso nötig, wie Selbstbescheidung in Fragen, die nur ein zugezogener Fachmann richtig zu lösen vermag. Strenge Beachtung der Lazarettordnung durch den Fürsorgevertreter und tatkraftvolle Zurückhaltung in rein militärischen Angelegenheiten wird nicht weniger Voraussetzung einer gedeihlichen Lazarettfürsorge sein, als das verständnisvolle Eingehen der Ärzte auf die Bedürfnisse der Fürsorge. Die beglückende Aussicht, so vielen schwerbeschädigten Mitmenschen den Weg zur wirtschaftlichen Selbständigkeit ebnen zu dürfen, wird trotz der gegenwärtigen Anspannung aller Kräfte noch Männer finden lassen, die sich mit Liebe, Verständnis und Erfolg den Aufgaben der Fürsorgevertreter unterziehen; ihre Tätigkeit gilt als Erfüllung der vaterländischen Hilfsdienstplicht.

Die Bezirks- und Ortsausschüsse, in deren Bezirk sich Reserve-lazarette befinden, werden gebeten, die Männer, die zu Fürsorgevertretern oder deren Stellvertretern vorgeschlagen werden, bis zum 22. März 1917 der Geschäftsstelle des Landesauschusses namhaft zu machen. Da die Tätigkeit des Fürsorgevertreters sich vielfach mit derjenigen des Roten Kreuzes berühren wird, wollen die Vorschläge nach vorheriger Verständigung mit dem Ortsauschuß vom Roten Kreuz gemacht werden; ebenso empfiehlt sich ein vorheriges Benehmen mit dem aufsichtsführenden Militärarzt, mit dem der Fürsorgevertreter ständig zusammenarbeiten muß. Nach Ziffer 1 Absatz 3 der Richtlinien können für einzelne Abteilungen der Reserve-lazarette besondere Fürsorgevertreter ernannt werden; von dieser Bestimmung wolle vorerst nur in

ganz beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden; es ist zweckmäßiger, bei auftretendem Bedarf weitere Fürsorgevertreter zu ernennen, als überzählige Fürsorgevertreter abzuberaufen.

Der Aufgabenkreis der Bezirks- und Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge nimmt, insbesondere in größeren Städten, allmählich einen derartigen Umfang an, daß die Einstellung bezahlter Hilfskräfte nicht umgangen werden kann; der Landesauschuß ist bereit, den Bezirks- und Ortsausschüssen, deren Mittel hierzu nicht ausreichen, auf Antrag die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren.

Bei diesem Anlaß weist der Landesauschuß darauf hin, daß der Mangel an genügenden eigenen Mitteln niemals die Bezirks- und Ortsausschüsse bestimmen darf, einem Kriegsbeschädigten die gebotene Unterstützung zu versagen. Der Landesauschuß wird in solchen Fällen auf Anfordern die nötigen Zuschüsse gewähren; Unterstützungen, die im Einzelfall 50 Mark nicht überschreiten, können ohne vorherige Genehmigung des Landesauschusses zu seinen Lasten verrechnet werden. Bei der Verwendung von Mittelnwolle aber stets beachtet werden, daß das Ziel der Kriegsbeschädigtenfürsorge die wirtschaftliche Wiederertüchtigung des Kriegsbeschädigten ist; die Mittel müssen daher in erster Reihe für Aufgaben verwendet werden, die diesem Ziele entgegenführen. Arbeitsfähigen Kriegsbeschädigten fortlaufende Zuschüsse zu den vom Reich gewährten Renten zu geben, dazu reichen die Mittel nicht aus; dagegen soll Not durch Beihilfen für einzelne bestimmte Zwecke ausgeglichen werden. Die nicht mehr arbeitsfähigen Schwerbeschädigten, insbesondere die Siechen, können zur besseren Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse auch fortlaufende Beihilfen erhalten; ihnen soll ganz besondere Teilnahme entgegengebracht werden.

Karlsruhe, den 10. März 1917.

#### Landesauschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Dr. Becker, Vorsitzender.

Dr. Ritter, Geschäftsführer.

Anm. des Landesver. Die „Richtlinien“ sind den Ortsausschüssen vom Roten Kreuz von hier aus zugesandt, Nachbestellungen bei der Geschäftsstelle.

#### An die Landes- und Provinzialvereine vom Roten Kreuz. (15)

Gefuche Internierung Kriegsgefangener.

Das königliche Kriegsministerium hier hat uns folgendes mitgeteilt:

In letzter Zeit sind wiederholt Gefuche um Internierung in Frankreich oder England befindlicher gefangener Sanitätsmannschaften und Krankenträger von den Vereinen vom Roten Kreuz unmittelbar an die Kaiserliche Deutsche Gesandtschaft in Bern gesandt worden.

Da eine Internierung von Angehörigen des Sanitätspersonals überhaupt nicht, ihr Austausch aber unter ganz anderen Voraussetzungen stattfindet, wie bei den übrigen Heeresangehörigen, so wird im Interesse der unbedingt notwendigen Einheitlichkeit der Behandlung dieser Angelegenheit erfucht, sämtliche diesbezüglichen Anträge unbearbeitet an das Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung, weiterzuleiten.

Gleichzeitig wird gebeten, Anträge um Internierung von Deutschen in Frankreich befindlichen Gefangenen die Familienväter von drei und mehr Kindern und länger als 18 Monate in Gefangenschaft sind, an die Unter-  
kunfts-Abteilung Ost des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-  
Straße 9, zu leiten, um hier eine umfassende Übersicht der bisher einge-  
gangenen Anträge dieser Art zu erhalten und nach Eingang der Einverständnis-  
erklärung der französischen Regierung die vorliegenden Anträge sogleich berück-  
sichtigen zu können.

Wir bitten, die nachgeordneten Stellen mit entsprechender Weisung ver-  
sehen zu wollen.

Berlin, den 16. März 1917.

Zentralkomitee Abteilung für Gefangenensfürsorge.

gez. Dr. von Studt.

### Körperschaftsrechte der Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz. (16)

Antrag des Landesvereins.

Seiner Excellenz dem Herrn Territorialdelegierten!

Der Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hat durch Allerhöchste  
staatsministerielle Entschliebung vom 6. Nov. 1909 die Körperschafts-  
rechte erhalten.

Der Bad. Frauenverein hatte desgleichen schon 1887 die Körper-  
schaftsrechte erhalten und zwar als Gesamtverein wie auch für seine  
Zweigvereine; auf Grund einheitlicher Satzung.

Der Landesverein konnte indessen zunächst nur für sich diese Rechte  
erhalten. Es fehlte für seine Zweigvereine die notwendige Einheit-  
lichkeit der Satzung. Von den älteren Männerhilfsvereinen hatten  
manche schon für sich ihre Satzung, sie waren öfters rechtsfähig ge-  
worden durch Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts am Wohnsitz.

Viele aber hatten auch dies unterlassen: „Die Kosten und wieder-  
kehrenden formalen Verpflichtungen, die für die Vereine mit dem Ein-  
trag in das Vereinsregister beim Amtsgericht verknüpft sind, wirken  
hemmend.“ Als Grundlage zur Erlangung der Körperschaftsrechte  
durch staatsministerielle Entschliebung war die Ausgabe einer Muster-  
satzung anzusehen, die von den älteren Männerhilfsvereinen nach-  
träglich anzunehmen und allen Neueintretenden zur pflichtmäßigen  
Annahme zu setzen war.

Der Landesauschuß der Bad. Männerhilfsvereine vom Roten  
Kreuz, der männliche Hauptzweig des Landesvereins (Satzung Anl. 2)  
hat sich in seiner Sitzung vom 29. Nov. 1913 mit dieser Frage be-  
schäftigt. Es wurde die vorliegende Mustersatzung (Anl. 3) genehmigt  
und ebenso wurde dem Vorschlag auf Einheitlichkeit behufs Erwerb  
der Körperschaftsrechte festgesetzt.

Durch den Kriegsausbruch kam die Sache indessen nicht zur Aus-  
führung; obgleich überall in den Ortsauschüssen vom Roten Kreuz

nach den durch die Musterfassung gegebenen Bestimmungen gearbeitet wird. Die Notwendigkeit aber, die Körperschaftsrechte zu besitzen, ist dringend.

Die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz, die als Gesamtvertretung ihrer Vereine keinerlei besondere Rechte besitzen, sind auf die Rechtsfähigkeit ihrer zugehörigen Vereine angewiesen. Es sind dies:

Der Männerhilfsverein vom Roten Kreuz mit der freiwilligen  
Sanitätskolonne vom Roten Kreuz,  
der örtliche Zweigverein des Bad. Frauenvereins vom Roten Kreuz.

Da die Frauenvereine den Vorteil der Rechtsfähigkeit, wie erwähnt, genießen, die Männerhilfsvereine aber nur im Ausnahmefall, so stehen sie darin nach. Änderung wäre dringend erwünscht, doch besteht eine große Schwierigkeit.

Der Landesverein ist gegenwärtig außerstande, eine Gesamtvorlage, die all seine Männerhilfsvereine betrifft, ausfertigen zu können. Es besteht daher der Wunsch auf Einzelvorlagen. Es hat gerade jetzt der Männerhilfsverein von Mannheim einen bezüglichen Antrag gestellt. Die Genehmigung wäre sehr erwünscht, da der Ortsausschuß vom Roten Kreuz die neulich vom Kriegsministerium und dortseits angeregte „Wirtschaftliche Selbstversorgung der Lazarette“ in großem Umfang unternimmt und der Träger dieser Geschäfte im Ortsausschuß eben der Männerhilfsverein bildet.

Der Landesverein gestattet sich daher die Anfrage, ob eine Aussicht besteht, jetzt während der Kriegszeit für Mannheim oder sonst einem Verein, wo die Notwendigkeit vorliegt, allein eine staatsministerielle Entschließung zu erreichen und bitten Erzellenz um wohlwollende Stellungnahme zu diesem Antrag.

Karlsruhe, den 30. Januar 1917.

Der Vorsitzende.

**Hundschreiben!**

Körperschaftsrechte des Landesvereins  
und der Männerhilfsvereine.

An die Vorstände der Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz.

Der Männerhilfsverein vom Roten Kreuz Mannheim wird auf Grund einer besonderen Eingabe, unter Annahme der Muster-Fassung für Männerhilfsvereine, die Körperschaftsrechte durch staatsministerielle Genehmigung erhalten.

Das Großh. Ministerium des Innern hat in Anerkennung der Wichtigkeit des Umstandes unterm 9. März 1917, Nr. 9016, sich bereit erklärt, auch für andere Männerhilfsvereine die Körperschaftsrechte zu erwirken, soweit hierzu besondere Veranlassung vorliegt. Eine allgemeine Regelung der Verhältnisse der M.H.V. sollte aber bis nach Beendigung des Krieges verschoben werden.

Es ist dadurch dem Antrag des Landesvereins in entgegenkommender Weise entsprochen; für die meisten größeren Männerhilfsvereine sind die gleichen Gründe wie für Mannheim für einen Antrag gegeben.

Die in Frage kommende Muster-Satzung der Männerhilfsvereine ist in den Mitteilungen 1912 Nr. 3 aufgenommen.

Die Satzung kann auch von hier als besonderer Abdruck bezogen werden.

Der Vorsitzende.

### Ausstellung von Arbeiten der in der Schweiz internierten deutschen Kriegsgefangenen in Frankfurt a. M. (17)

Ein glückliches Friedenseland inmitten des brandenden Ozeans des Weltkrieges hat das kleine Schweizerland seinen Beruf darin erblickt, soweit es in seinen Kräften stand, die Wunden des Krieges lindern und heilen zu helfen. Auf Grund von Abmachungen zwischen Deutschland, Frankreich und England hat die Schweiz einer großen Anzahl von Kriegsgefangenen, deren Gesundheitszustand stark gelitten hat, gastliche Aufnahme gewährt. Je größer die Zahl dieser Hospitalisierten wuchs, desto dringender wurde die Frage, ihnen für die Dauer ihres Aufenthaltes auf Schweizer Boden eine zweckdienliche Beschäftigung zu schaffen. Dank dem einmütigen Zusammenwirken der mit der Hospitalisierung betrauten eidgenössischen Behörden mit der deutschen Gesandtschaft in Bern angegliederten Abteilung für Internierten-Angelegenheiten, sowie zahlreichen deutschen Hilfsvereinen gelang es, diese Frage ungeachtet aller Schwierigkeiten und Hindernisse einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Die Beschäftigung der Internierten ist auf Grund von Vorschriften des Schweizer Armeearztes im Einverständnis mit dem politischen Departement der Schweiz geregelt, wonach die Hospitalisierten je nach ihrem körperlichen Zustande und ihrer Vorbildung in sechs Klassen und verschiedene Beschäftigungsarten herangezogen werden. Sobald die Betriebe einen gewissen Umfang erreicht haben, werden sie von der deutschen Kriegsgefangenenfürsorge zu Bern übernommen und gelten dann als sog. nationaldeutsche Betriebe. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Werkstätten im Lehrkurs werden von dem deutschen Reich getragen, das auch die Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Bisher wurden die Arbeiten der Internierten auf Verkaufsausstellungen unter der lebhaftesten Beteiligung der Öffentlichkeit an zahlreichen Plätzen der Schweiz zum Verkauf gebracht und verwertet. Für die Folge ist jedoch auch der Vertrieb in Deutschland selbst in größerem Umfange in Aussicht genommen, denn wo dürften die Arbeiten unserer Kriegsgefangenen das stärkste Interesse, eine willigere Aufnahme finden, als in der deutschen Heimat? Auf Anregung des Frankfurter Ausschusses für deutsche Kriegsgefangene entstand der Plan, in einer großen öffentlichen Ausstellung die Arbeiten unserer Internierten zum ersten Mal weiteren Kreisen in Deutschland vorzuführen, um Liebe und Verständnis für diese Arbeiten zu erwecken. Der Plan fand bei den deutschen Behörden, vor allem bei der deutschen Heeresverwaltung, tatkräftige Förderung in jeder Hinsicht.

Die Ausstellung wurde am 14. März zu Frankfurt a. M. im Palmengarten festlich eröffnet. Zu derselben waren J. K. H. Prinzessin Friedrich Karl von Hessen als Schirmherrin erschienen, Generalmajor Friedrich als Vertreter des Kriegsministeriums, der deutsche Gesandte von Bern von Romberg und die Spitzen der Stadt, sowie die Vertreter des Ehrenausschusses, wie auch des Arbeitsausschusses. Eine halbe Stunde nach Eröffnung der Ausstellung traf auch

die Kaiserin ein. Ihre Majestät ließ sich auch die Schweizer Gäste vorstellen, die als Vertreter der schweiz. Bundesregierung eingetroffen waren. Bei dem folgenden Rundgang durch die Ausstellung brachte Ihre Majestät den Arbeiten der Internierten das größte Interesse entgegen und machte selbst zahlreiche Einkäufe an den verschiedenen Ständen.

Wer mit offenen Augen diese Ausstellung durchwandert, wird mit aufrichtiger Bewunderung vor den fleißigen, sauberen und geschmackvollen Arbeiten unserer Internierten stehen bleiben, die so gar nichts Spielerisches und Zweckloses an sich tragen. Die Erzeugnisse sind von einer erstaunlichen Sachlichkeit. Es sind durchaus ernste Arbeiten unter sachmännischer Leitung von fleißigen Handwerksleuten gefertigt. Man sieht es diesen Sachen förmlich an, mit welcher Lust und Liebe ihre Schöpfer bei der Arbeit waren und sich freuten, nach der langen, trostlosen Zeit der Gefangenschaft in Feindesland nun auf dem gastlichen Boden der Schweiz die eigenen Kräfte wieder üben und spannen zu können. Aus den Schreimereien sind nicht nur kleine Gegenstände des täglichen Bedarfs entstanden, sondern ganze Möbelleinrichtungen, insbesondere für das so sehr heimgeluchte Ostpreußen. In andern Werkstätten werden Holzspielsachen vom einfachsten Hampelmann bis zur schwierigen Gliederpuppe hergestellt. Ein Betrieb liefert interessante und wertvolle orthopädische Fußbekleidungen. Eine Buchbinderei liefert geschmackvolle Arbeiten und aus der Internierten-Druckerei zu Bern, wo deutsche Hospitalisierte an Setzkästen und Maschinen stehen, geht nicht nur eine ausgezeichnet gedruckte, mit hübschen Abbildern versehene „Internierten-Zeitung“ sowie der „Sonntagsbote“ für die deutschen Kriegsgefangenen hervor, sondern es werden auch alle sonstigen Druckerarbeiten für die Internierten und die deutsche Gesandtschaft in Bern hergestellt. Sehr sympathisch berührt es, daß bei sämtlichen Internierten-Arbeiten nirgends auch nur eine Spur einer gegen den Feind gerichteten parteilichen Spitze zu bemerken ist.

Lurusartikel in getriebenem Leder und Metall, Holzschneidereien, Geigen bieten sich in schier unübersehbarer Fülle und Mannigfaltigkeit neben Arbeiten, die aus den Kurfen in Brandmalerei, Gartenbau, Haus Schuhmacherei, Korbflechterei, Papparbeiten, Zeichnen und Tischlerarbeiten hervorgegangen sind. Auch für die Angehörigen freier Berufe, Wissenschaftler, Studierende, Künstler ist ausgiebig Gelegenheit zu geistiger Anregung durch Fortsetzung besonderer Lehrgänge geboten. Daneben läuft auch die Gelegenheit zur wissenschaftlichen und praktischen Fachausbildung in Land- und Forstwirtschaft und Bergbau. Von zwei Gönnern der Bestrebungen ist das reizend gelegene Schloß Hard in Ermatingen bei Konstanz angekauft und zu einer Studienanstalt für Forst- und Landwirtschaft eingerichtet.

So sehen wir überall frisches Leben und Streben bei unsern in der Schweiz internierten Brüdern sich regen. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die schönen Erzeugnisse des Kunst- und Gewerbesleißes der deutschen Hospitalisierten auf dieser Ausstellung in Frankfurt, der sich noch andere in deutschen Städten anschließen werden, die beste Aufnahme und guten Absatz finden werden. Durch Erwerb dieser Arbeiten und Erteilung von Aufträgen an jene deutschen Werkstätten und Betriebe in der Schweiz erfüllt sich eine vaterländische Tat, die des Dankes des Vaterlandes versichert sein kann. Denn sie gibt durch Zuwendung genügender Arbeit und dauernde Aufträge eine gesunde Betriebsgrundlage und

läßt einft, wenn die Friedensglocken über die Schweizer Berge schallen, unsere dort weilenden Kameraden als fittlich-starke, körperlich und geistig aufgerichtete Menschen zurückkehren, die in emfiger Arbeit ihre Zeit genützt haben und sich unserem Volkskörper als wertvolle Glieder aufs Neue einreihen werden!

E. Gruppe-Vorſcher.

**Neue Bestimmungen für den Brief- und Paketverkehr zwischen dem neutralen Auslande und dem Felde.** (18)

Rundſchreiben der Ortsauſchüſſe vom Roten Kreuz.

**Briefverkehr:**

Briefe aus dem neutralen Ausland ins Feld dürfen direkt, ohne Vermittlung geſandt werden. In der Aufſchrift darf jedoch außer dem Dienſtgrad und Namen des Empfängers nur das Regiment, Bataillon, Batterie, Kompagnie oder Schwadron, nicht aber der höhere Truppenverband (Brigade, Division, Armeekorps, Armee) angegeben werden; es ſei denn, daß es ſich um beſondere Formationen handelt, wie z. B. Sturmtrupp der 28. Infanterie-Divifion.

Die Mitteilung der Feldadreſſe des Abſenders an ſeine Angehörigen im neutralen Auslande iſt in obiger Weiſe (ohne Angabe von Brigade, Division uſw.) geſtattet.

Briefe aus dem Felde nach dem neutralen Auslande:

Die Feldtruppen ſind angewieſen, ihre offenzulaffenden, mit der genauen Adreſſe des Empfängers verſehenen Briefſendungen in Umſchlag an das „Deutſche Vermittlungs-poſtamt in Frankfurt a. M.“ zu adreſſieren. (Sendungen nach den nordiſchen Reichen und an Kriegsgefangene in Rußland ſind an das „Deutſche Vermittlungs-poſtamt in Hamburg I“ zur Weiterbeförderung zu leiten.

Die Verittlung durch irgend welche dritte Perſonen in Deutſchland iſt weggefallen.

Vorſtehende Beſtimmungen beziehen ſich auch auf den Feldpoſtverkehr der Beſatzungstruppen in Luxemburg, den Generalgouvernements Belgien und Waſſchau, auf das Poſtgebiet des Oberbefehlshabers Oſt und das Etappengebiet der IV. Armee.

Wehrmänner im übrigen Etappen- und Heimatgebiet haben ihre Briefe ins neutrale Ausland in offenem Umſchlag bei der Poſt direkt aufzuliefern.

Briefſendungen an Ehefrauen, Eltern, Großeltern, Kinder und Geſchwifter ſind portoſrei, ſolche an Fernerſtehende müſſen zur Vermeidung von Strafporto mit dem üblichen Auslandsporto (Briefe 20 Pf., Poſtkarten 10 Pf.) frankiert werden.

**Paketverkehr:**

Ähnlich wie der Briefverkehr iſt auch der Paketverkehr aus dem neutralen Auslande an Angehörige und zugeteilte Mannſchaften des Feldheeres und der Standorte des Heimatgebietes geregelt.

Die Beſtimmungen über die Adreſſenaufſchrift ſind dieſelben, wie für den Briefverkehr.

Gewöhnliche Pakete bis zum Gewicht von 5 Kilo werden vom neutralen

Auslande zu den Gebührenätzen des internationalen Paketposttarifs zur Beförderung angenommen. Paketadressen und Zollinhaltserklärungen sind beizufügen.

Briefliche Mitteilungen, sowie Druckwerke irgendwelcher Art dürfen die Pakete nicht enthalten.

Um weitere Bekanntmachung dieser Vorschriften wird gebeten.

### Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.

(Depotabteilung.)

#### Generalkommando XIV. A.-K.

(19)

Über die Herstellung von Druckschriften hat der stellv. komm. General eine Verfügung erlassen, in der es heißt; Die Herstellung von Druckschriften ohne die vorgeschriebenen Vermerke der Name und Wohnort des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers ist verboten. Ferner ist verboten, Druckschriften ohne die genannten Vermerke auf irgend eine Weise, sei es durch Boten, Zettelvertreiber, Kolporteurs oder sonstwie zu verbreiten.

### Nachruf!

(20)

Wieder hat ein lieber Billinger Krieger den Heldentod erlitten. Beim Ausrücken aus der Stellung wurde

#### Krankenträger **Oswin Meininger**

durch Granatsplitter schwer verwundet und starb kurz darauf auf dem Rücktransport. Meininger trat gleich in den ersten Tagen der Mobilmachung beim Bad. Landesverein vom Roten Kreuz als Krankenträger freiwillig in den Stappendienst ein und war über zwei Jahre als Pfleger in Feindesland tätig. Seine Brust schmückten die Rote Kreuz-Medaille sowie das badische Verdienstkreuz mit Eichenlaub. Ende vorigen Jahres wurde er von der Stappe zurückgezogen und kam als Landwehrmann zum Inf.-Regt. 109, wo er als Krankenträger im Dienste der Nächstenliebe fürs Vaterland gefallen ist. Sein Kompagnieführer schilderte ihn in tröstenden Worten als tüchtigen, braven Soldaten, wie er auch seiner Familie ein treubeforgter Vater und Gatte war. Die hiesige Sanitätskolonne verliert in ihm einen braven, zu jedem Dienst bereitwilligen Kameraden und wird stets seiner in Ehren gedenken.

Der Gesamtvorstand.

#### Badische Rote Kreuz-Geldlotterie.

(21)

Die Ziehung der 9. Bad. Rote Kreuz-Geldlotterie ist auf den 18. Mai 1917 verlegt worden.

### Veröffentlichungen der Ortsausschüsse vom Roten Kreuz. (22)

Die Bemühung, das Interesse der Öffentlichkeit für unsere Aufgaben wach zu halten, führt natürlich da und dort zur Bemühung der Presse.

Erfreulicherweise haben wir uns der Unterstützung dieses Trägers der öffentlichen Meinung voll und ganz zu erfreuen.

Der Dank dafür soll auch bei dieser Gelegenheit erwähnt werden. Bei derartigen Berichten von uns sind gewisse Grenzen geboten durch die Rücksichten auf den militärischen Sicherheitsdienst und auf die militärischerseits sonst noch gegebenen Bestimmungen.

Es liegen auf diesem Gebiet mancherlei Bedenken und Fährnisse, so sind z. B. Verwundetenverkehr, Belegungsziffer der Lazarette, Gefechtsvorkommnisse in Verbindung mit Truppenteil sowie Ort und Zeit für die Erwähnung gänzlich ausgeschlossen.

In der Gefangenenfürsorge ist dies nicht minder wichtig. Aufklärung der Öffentlichkeit steht hier ausschließlich der Zentralstelle für die Badische Gefangenenfürsorge in Freiburg zu. Mitteilungen im Gefangenenverkehr nach dem Ausland dürfen dem feindlichen Erkundungs- oder Nachrichtendienst keinerlei Unterlagen bieten. Die Vorsicht ist in diesem Falle nur eine vaterländische Tugend.

Bei Neuankömmlingen und in zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, mit dem betreffenden Chefarzt vor Veröffentlichung in Verbindung zu treten. Fälle, die ohnedies der Zensurbehörde des stellvertretenden Generalkommandos unterliegen, sind eine Sache für sich.

Die freiwillige Krankenpflege darf keinen selbständigen Körper neben der staatlichen bilden, verlangt unsere Dienstvorschrift ausdrücklich.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung zur Erinnerung. Nach wie vor vertrauen wir auf die zielbewusste, unentwegte Mitwirkung aller Vorstände trotz aller Schwierigkeiten.

### Wirtschaftliche Selbstversorgung der Lazarette. (W.S.) (23)

Mit Bezug auf den Bericht in Mittlgn. 1917 Nr. 1/2, S. 27—39 werden die Ortsausschüsse um Äußerung ersucht.

Heidelberg schreibt:

Zwar ist nach hiesigen Verhältnissen von der Tierhaltung, da die Stadt solche, soweit möglich, durchgeführt hat, unsererseits abgesehen, dagegen der Gemüsebau sofort nach zwei Richtungen hin mit Entschiedenheit in Angriff genommen worden.

Die eine besteht in der Herbeiführung von Gemüselieferungsverträgen mit Landbesitzern und befindet sich dieser Punkt in der eifrigen Bearbeitung des Ausschusses.

Die andere Richtung besteht in der Selbstbewirtschaftung von erheblichem Gelände. Verschiedene Grundstücke, auf die man den Blick geworfen hat, haben sich zwar als ungeeignet, zum Teil aber auch als unvernünftig teuer ergeben. Dagegen konnte unser Ausschuss sofort zwei Bodenflächen in ihren Bereich ziehen, nämlich den Garten bei unserem Filial-Lazarett Villa Landfried.

Dem landwirtschaftlichen Ausschuß ist vom Bezirksausschuß vom Roten Kreuz ein Betriebsvorschuß von 14000 Mark überwiesen worden. Den genannten drei Herren sind wir besonders zu Dank in Hinsicht des Vollzugs verbunden.

Das Sanitätsamt hat uns in entgegenkommender Weise folgende Zusagen erteilt:

- a) Daß auf die Bestellung der erforderlichen Arbeits- und Aufsichtskräfte durch die militärische Sanitätsbehörde an den Ausschuß sicher zu rechnen ist,
- b) daß die Arbeitsmannschaften für den Bierhelder-Hof im Genesungsheim Mohrbach verpflegt und beherbergt werden,
- c) daß in Anbetracht der leichteren Arbeit im Freien der sonst übliche Stundenlohn von 40 Pfennig unterschritten werden darf,
- d) daß die Meserbelazarette des Roten-Kreuz-Betriebs selbst (Stadthalle und Filialen) einen Vorbezug der Erzeugnisse vor sonstigen Lazaretten ausüben dürfen.

Dem Ortsausschuß Karlsruhe ist bis jetzt ein Gebiet von 12 Morgen zur Bestellung angeboten.

Wir bitten durch weitere Nachrichten auf dem Laufenden gehalten zu sein.

Der Vorsitzende.

### Sitzung des Gesamtvorstandes mit Ortsausschuß- beiräten. (24)

Die nächste Sitzung findet am Samstag den 21. April in Karlsruhe statt.

Tagesordnung: Hauptinhalt:

W.S. der Lazarette.	U.Bootspende.
Beiträge der Ortsausschüsse.	Rechtsfähigkeit des M.S.V.
Personalfragen.	

Die Einladung folgt noch.

Der Vorsitzende.

### Für 50 Millionen Mark Wolljachen ins Feld! (25)

In seinem Dank an die freiwillige Krankenpflege gedachte der Kaiser voll Anerkennung auch der Arbeit des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung. Die Arbeit des Ausschusses begann am 1. Oktober 1914, als die warme Unterkleidung aus der Fülle der Liebesgaben zur getrennten Bewirtschaftung ausgesondert wurde, um in Ergänzung der Lieferungen der Heeresverwaltung den Truppen bis an die Front zugeführt zu werden. Der jetzt erschienene Bericht verzeichnet bis zum 1. Oktober 1916, also für zwei Jahre, nicht weniger als 82 Eisenbahntransporte mit 937 Wagen, die Wolljachen im Werte von 50 Millionen Mark den Truppen zuführen. Für die durch Berlin reisenden Truppen wurden auf den Bahnhöfen in Neufölln und Tempelhof Verteilungsstellen eingerichtet.

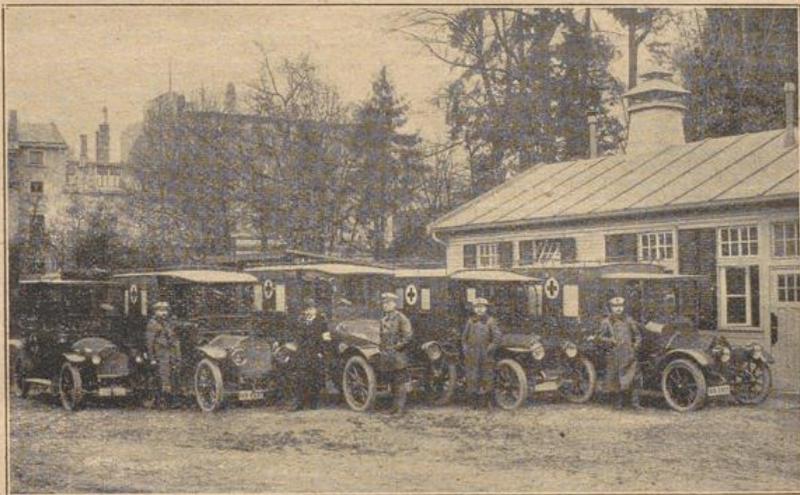
Besondere Sorgfalt wurde der Organisation der ersten Weihnachtsgabenzüge zugewendet, mit denen insgesamt 850 Eisenbahnwagen an die Front befördert wurden. Dabei wurden auch unsere österreichisch-ungarischen Bundesgenossen nicht vergessen, von denen etwa 3000 Offiziere und 57 000 Unteroffiziere und Mannschaften mit Weihnachtsgaben bedacht wurden.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet des Kriegsausschusses war auch die auf Ersuchen des Kriegsministeriums erfolgte Versorgung gemeinnütziger Vereine mit Strickwolle. In den Wintermonaten wurden je 100 000 kg, in den Sommermonaten je 50 000 kg Strickwolle beschafft und durch Vermittlung der Vereine an bedürftige Heimarbeiterinnen verteilt, die daraus gegen Bezahlung Socken für die Soldaten strickten. In einem Jahr hat der Kriegsausschuß für etwa 11 Millionen Mark Strickwolle verteilt, wodurch bedürftigen Frauen ein Verdienst von rund 9 Millionen Mark an Stricklohn entstand!

(26)

Kraftwagenkolonne der Zentralstelle des Landesvereins in Karlsruhe.

Roten Kreuz-Haus Stephaniensstr. 74.



Die Kraftwagenabteilung besteht aus drei Krankenwagen für je 4 liegende oder 8 sitzende Verwundete, einem Infektionswagen für ansteckende Krankheiten und zwei Personewagen. Die Wagen stehen der Militärbehörde zur Verfügung, drei davon unter dauernder militärischer Beaufsichtigung. Die Abteilung besteht aus der technischen und aufsichtführenden Leitung des Abteilungsführers und vier Kraftfahrer. Die Wagen stehen in eigener Behausung mit gut eingerichteter Werkstätte, so daß auch alle größeren Ausbesserungen sofort ausgeführt werden können. Da der Abteilungsführer und die Kraftfahrer ständig im Betrieb sind, so können unsere gesamten Wagen auch mit dem nötigen Hilfspersonal besetzt in

sofortige Tätigkeit treten, was hauptsächlich bei Fliegergefahr unerlässlich ist. Trotzdem die Abteilung mit oft schwer zu erlangendem Material zu kämpfen hatte, ist es doch gelungen, die gesamten Wagen ständig im Betrieb zu halten und war es möglich, den großen Anforderungen, besonders beim Ausladen von Lazarettzügen, in schnellstem Maße gerecht zu werden.

Mehler, Führer der Kraftwagenabteilung vom Roten Kreuz.

### Gesuche um reichsgesetzliche Familienunterstützung. (27)

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Angehörige von in den Dienst eingetretenen Mannschaften sich zur Erlangung der reichsgesetzlichen Familienunterstützung sich an das stellvertretende Generalkommando oder an sonstige militärische Dienststellen wenden. Die militärischen Dienststellen haben aber mit der Vergabung dieser Unterstützungen und ebenso von Miet- und Wochenbeihilfen nichts zu tun. Solche Anträge sind vielmehr bei den Gemeindebehörden zu stellen. Zur Entscheidung über die Anträge sind die Lieferungsverbände (Bezirksräte) und für Beschwerden die Groß- Landeskommissäre zuständig. Ebenso gehen beim stellvertretenden Generalkommando fortgesetzt, zum Teil durch Vermittlung der Bürgermeisterämter, Gesuche von Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermisster um Bewilligung der Löhnung ein. Nach den bestehenden Bestimmungen geschieht die Bewilligung der in Frage stehenden Löhnung oder eines Teils derselben nur durch den Kommandeur des Truppenteils (Bataillons- bzw. Regimentskommandeur), bei welchem der in Kriegsgefangenschaft Geratene oder Vermisste zuletzt gestanden hat. Das stellvertretende Generalkommando hat auf Zubilligung der Löhnung keine Einwirkung. Derartige Gesuche sind deshalb an den betreffenden Feldtruppenteil oder zweckmäßigerweise — wegen der notwendigen Erhebungen bei den Zivilbehörden — an das örtlich zuständige Bezirkskommando oder den Ersatztruppenteil zu richten. Es liegt im eigenen Interesse der Gesuchsteller, bei der Einreichung eines Antrages oder einer Beschwerde sich tunlichst an die zuständige Stelle zu wenden.

### Roten Kreuz Karlsruhe. (28)

#### Unterstützungsabteilung: Flickstelle Grüner Hof.

Bei den ungeheuren Umwälzungen, welche dieser Krieg mit sich brachte, war die soziale Fürsorge gegenüber Denjenigen hinter der Front eines der wichtigsten Momente. Es galt nicht nur zu unterstützen, sondern auch Arbeitsmöglichkeiten für alle diejenigen Frauen und Mädchen zu schaffen, deren Vater oder Männer zu den Waffen gerufen wurden und so in das Erwerbsleben der Familien in der tief einschneidenden Weise eingegriffen wurde. Der Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hat diesem Gedanken in der mannigfachsten Weise Ausdruck verliehen und zur Tat umgesetzt. Einer dieser Zweige ist in der großartig organisierten und durchgeführten Unterstützungsabteilung in Karlsruhe die Flickstelle Grüner Hof. Den ersten Anlaß zur Gründung der Flickstelle bot die große Reichswollwoche am 20. Januar 1915. Einige Herren der Schneider-

innung stellten sich bereitwillig zur Verfügung um das vorhandene Material auf das Geeignestke zur Verarbeitung vorzubereiten. Unter der Kontrolle von Aufsichtsdamen wurde es möglich, innerhalb sechs Wochen 2400 große wollene gefütterte Decken herzustellen, die später, nach eingelaufenen Berichten unseren Tapferen in den Schützengräben manchen guten Dienst leisteten.

Nach Aufarbeitung des Ertrages der Wollwoche war anfangs beabsichtigt, diese Stelle eingehen zu lassen. J. K. S. Großherzogin Luise beehrte das neue Unternehmen während der Arbeitszeit wiederholt durch ihren hohen Besuch und ließ sich eingehend über die Schicksale der hier beschäftigten Arbeiterinnen berichten. Da dieselben meistens aus Kriegerfrauen bestanden, bewährte sich aufs Neue die unermüdlche und umfassende landesmütterliche Güte der hohen Frau, deren gütige Fürsprache die Fortsetzung dieses Nebenweiges ermöglichte und ständig neue Arbeit zugewiesen zu erhalten. Unter der Leitung von Frau Konsul Himmelheber und Frau Dr. Kramer — beide Damen leiten die Flickstelle ehrenamtlich seit ihrem Beginn — konnten die mannigfachsten Aufträge aus dem Bereiche des Roten Kreuzes ausgeführt werden: außer den erwähnten 2400 Wolldecken wurden neue Rote Kreuz-Fahnen hergestellt, Schwesternschürzen, Segeltuchtaschen, Soldatenwäsche, Sanitätsmäntel, Hosen und Vitenkten, ferner Brotbeutel. Jetzt werden in der Hauptsache Uniformen geflickt. Es ist geradezu erstaunlich, welche Fertigkeit und Geschicklichkeit sich die Arbeiterinnen gerade bei der Wiederherstellung der Uniformstücke angeeignet haben, die auf dem Gebiete der Schneiderei mit Recht als eines der Schwierigsten gilt, und welche vor dem Kriege von den berufsmäßigen Uniformschneidern mit einigem Selbstgefühl als ein Vorrecht betrachtet wurde, in welches die Geschicklichkeit der Frau niemals mit einer völlig gleichen Leistungsstufe sich hineinwagen könne. An neunzig Arbeiterinnen sitzen jetzt in den Sälen verteilt. Von morgens bis abends regen sich in in neunstündiger Arbeitszeit fleißig die Hände. Ein Werkmeister und eine Handarbeitslehrerin stehen den Arbeiterinnen mit Rat und Tat zur Seite. Denn das Neuherichten der Uniformen ist zum großen Teil viel mühsamer, umständlicher und an Pünktlichkeit die genaueste Arbeit erfordernder als es das Zuschneiden ganz neuer Uniformen ist. Aber da es in diesem Kriege bis in jede Einzelheit heißt das Vorhandene auszunutzen und wieder gebrauchsfähig zu machen, finden sich auch jetzt Uniformstücke, welche mit unendlicher Mühe ganze neue Teile erhalten haben. Nicht nur Flicker sind nötig einzusetzen, nicht nur mit den ledernen Hosenböden gilt es, die widerspenstigen Maschinen zu meistern, sondern auch die Passepol und Vorstöße und Abzeichen, nebst Kragen und Manschetten gemäß den verschiedenen Waffengattungen wieder neu anzubringen. Aus dem ganzen Korpsbereich werden die Uniformen auch aus dem Felde zur Ausbesserung hierhergeschickt, nachdem sie vorher desinfiziert worden sind. Mit den Uniformstücken sind bis zum 31. Dez. 1916 ungefähr 100 000 Stücke in dieser Flickstelle verarbeitet worden. — Jede Arbeiterin hat eine Nummer und besetzt die im Laufe des Tages von ihr gefertigte Arbeit an einem Haken, der wiederum ihre Nummer trägt, um eine Durchsicht ihrer Arbeit hinsichtlich der Entlohnung zu erleichtern. Zahlreiche Maschinen surren eifrig. Viele der Arbeiten — und es sind gerade die mühsamsten, müssen jedoch mit der Hand angefertigt werden. Man sieht nicht nur emsig schaffende, sondern auch zufrieden aussehende Frauen, die sich der Wohltat bewusst sind, in warmen gut erleuchteten Sälen arbeiten und erwerben zu können und so über die Not dieses Krieges hinwegzukommen.

Nachmittags um 4 Uhr wird ihnen eine große Tasse warmen Kaffee zum bescheidenen Preise von 4 Pfennig geboten.

Es liegt ein schöner friedlicher Zug über dem Kreis dieser arbeitenden Frauen, aus dem auch ab und zu ein gemeinsames Lied erklingt. Sie bewährt sich auch hier im großen Rahmen die Frau mit ihrer Arbeit, wie sie es vor dem Kriege in der Enge ihres eigenen Familienkreises war: als Erhalterin und in ihrer fürsorgenden Arbeit für die draußen stehenden deutschen Kämpfer und Männer!

E. Gruppe-Lörcher.

### Buchbesprechungen.

(29)

Heim und Herd. Der rührige und altbekannte Verlag Moritz Schauenburg in Lahr i. B. gliedert seiner von den Jugendschriftenauschüssen des Badischen Lehrervereins herausgegebenen bereits sehr günstig eingeführten Sammlung „Heim und Herd“ eine Reihe zeitgemäßer Bändchen an. Das erste, „An der Westfront“, bietet in gut und lebendig geschriebenen Aufsätzen, wie: „Meine Kriegstage bei Mülhausen“, „Die Kämpfe um die Lorettöhöhe“, „Als freiwilliger Trainingsoldat in Nordfrankreich“, „Allzeit bereit“, Brief eines Landsturmmannes, „Bei Saarburg“ usw. wertvolle Schilderungen von Augenzeugen und Mitkämpfern. Gerade dieses Selbsterleben der Verfasser der einzelnen Aufsätze verleiht den Bändchen ihren Wert, und der Leser erhält sofort bei jedem der Beiträge den Eindruck, daß es sich nicht, wie leider so oft, um phantastisch zurecht gemachte, hinterm Schreibtisch daheim ersonnene Schilderungen handelt.

Den gleichen Vorzug hat auch das zweite Bändchen: „An der Ostfront“ im gleichen Verlage. Wie auch das vorerwähnte, so bietet auch dieser Band hübschen und schön wiedergegebenen Buchschmuck, der die einzelnen Abschnitte gut veranschaulicht. Neben einer sehr gestaltenden Schilderung über die Sanitätshunde auf den Schneefeldern Rußlands, die uns einen interessanten Einblick über die Tätigkeit unserer vierbeinigen Freunde gibt, wird auch der übrige Teil des schön ausgestatteten und vorzüglich gedruckten Buches von der Jugend mit Begeisterung aufgenommen werden. Besonders da diese Schilderungen in einfachem, oft humoristischem Einschlag dem jugendlichen Empfinden ganz besonders sich anpassender Schreibweise gehalten sind.

Das in der gleichen Sammlung erschienene Bändchen „Unter dem Roten Kreuz“, dürfte an dieser Stelle besonders interessieren und verdient mit seinen Abschnitten: „Die Mobilmachung“, „Durch erobertes Gebiet“, „Im deutschen Lazarett zu Lille“, „Vom Westen zum Osten“ usw. beachtenswerte und wertvolle Einblicke in die Tätigkeit des Roten Kreuzes, die durch ihre Lebendigkeit von tiefer Wirkung sind und einen deutlichen Einblick gewähren, daß der Schrecken der Verwundungen auf dem modernen Schlachtfelde auch die heilende Samariterliebe des Pflegepersonals vom Roten Kreuz entspricht.

Die Kriegsbändchen der Sammlung „Heim und Herd“ sollten daher nicht nur seitens der Lehrerschaft größte Beachtung finden, sondern sie sollten auch in jeder Familienbücherei Eingang halten, damit der Jugend jederzeit

Gelegenheit geboten ist, in Mußestunden eines dieser Bändchen zur Hand zu nehmen. Der sehr billige Preis von 1.25 Mk. für das hübsch ausgestattete und gut gedruckte Buch ermöglicht weitesten Volkskreisen die Erwerbung dieser Bändchen, die in jeder Buchhandlung zu beziehen sind.

Anmerkung. Die Schrift ist beim Landesverein geschenktweise in kleinen Posten zu beziehen, soweit der Vorrat reicht.

---

„Briefe unserer Gefangenen.“ Unter diesem Titel gibt die evang. Blättervereinigung für kriegsgefangene Deutsche ein Anzahl Zuschriften bekannt, die davon zugen, mit welcher Liebe unsere Volksgenossen in dem Elend feindlicher Gefangenschaft an Heimat und Vaterland hängen. Das Büchlein bietet eine wertvolle Urkunde in seiner Schlichtheit und wird zum weiteren treuen Gedenken viel tätige Mithilfe an dieser herrlichen Arbeit erwecken.

---

„Wie suchen wir die Vermissten?“ Bilder aus einer Ermittlungsstelle von J. Vidle. Verlag: Art. Institut Orelle Fühl, Zürich. — Es handelt sich hierbei nicht nur um die hunderttausende von Offizieren und Soldaten, die in den grauenhaften und geheimnisvollen Tiefen der gegenwärtigen Schlachten spurlos verschwinden, sondern auch um die gewaltige Zahl der Zivilpersonen, über denen ebenfalls die Wogen des Krieges zusammenschlagen und von jeder Verbindung mit ihren Angehörigen losgelöst werden. Mit welcher Sehnsucht, aber auch mit welch heißem Bemühen auf verschlungenen Wegen diese Vermissten gesucht werden, erzählt schlicht und anschaulich, zum Teil spannend, aus der praktischen Tätigkeit einer Auffuchungsstelle heraus das vorliegende Büchlein. Zugleich dient es mit seinen Erfahrungen und wertvollen Verbindungen allen denen als Wegweiser, welche in die traurige Lage kommen, Vermisste suchen zu müssen.

---

„Wie sorgt das Vaterland für seine kriegsbeschädigten Heldenjöhne?“ von Hermann Mühle, Pfarrer in Oberwinden i. B. Verlag: Aktiengesellschaft Badenia, Karlsruhe. — Herr Pfarrer bietet in diesem wertvollen Buche eine Aufklärung über die Kriegsbeschädigtenfürsorge, das verdient, in alle Kreise und bis ins kleinste Dorf hineingetragen zu werden, denn es bietet manchen Lichtpunkt im düsteren Wilde des Weltkrieges und wird manches an eigenen oder fremden Wunden blutende Herz beruhigen. Mit Recht sagt Frau v. Biffing: „Auch in den sogenannten gebildeten Kreisen ist die positive Kenntnis über das, was der Staat, die ärztliche Kunst und alle andere Organisationen für unsere Kriegsbeschädigte tun, eine manchmal erschreckend geringe!“ Herr Pfarrer hat sich in den Stoff in bewundernswerter Weise eingearbeitet und vielfach durch eigene Anschauung Einblicke in das Wesen und Aufgaben der Kriegskrüppelfürsorge genommen. Durch Vorträge, auch durch Belehrungen von der Kanzel, hat er mit Begeisterung für die gute Sache in zahlreichen Städten und Städtchen des badischen Landes bereits in weitesten Kreisen Verständnis für die Aufgaben für die Kriegskrüppelfürsorge zu verbreiten gesucht. Aus diesem Buche dürfen die Opfer des Krieges, aber auch ihre Angehörigen vor allem wieder daraus das entnehmen, daß nicht Mit-

leid, zur beschaulichen Ruhe veranlassend, dasjenige ist, was unsere Kriegsbeschädigten brauchen, sondern emportragende Fürsorge. Denn diese weckt immer wieder den Willen, die körperlichen Hemmungen nach Kräften zu überwinden, um den Sieg des Geistes über Unvollkommenheiten des Körpers zu erringen. Das hübsch ausgestattete, mit zahlreichen guten Bildern versehene Buch, das gerade aus den schweren Aufgaben des badischen „Heimrathes“ gedacht ist, verdient die weiteste Verbreitung und Beachtung.

„Beschäftigungsbuch für unsere Verwundeten!“ — Anleitung von Festungslazarettpfarrer Willy Müller. Verlag Schweikard Straßburg i. Elß. Bei den zahlreichen Bestrebungen, den von Krankheit genesenden Soldaten bei dem oft monatelang währenden Lazarettaufenthalt für geeignete Beschäftigung zu sorgen, ist dieses Beschäftigungsbuch von doppeltem Werte, da es bei dem Mangel an derartigen Unterrichtsbüchern die wertvollsten Hinweise an der Hand von eigenen Erfahrungen und Versuchen bietet. Es finden sich gute Anleitungen zu Rahmen- und Knüpfarbeiten, zum Netze stricken, Flechtarbeiten und Seilstricken. Für die Art und Begabung eines jeden Verwundeten dürfte sich aus diesem Buche der Hinweis zu einer ihm zusagenden Beschäftigung finden. Gerade in unserer Zeit, da die Verwendung von jedem vorhandenen Material zu neuen Zwecken doppelt wertvoll ist, sind die Anleitungen über die Verwendung von Zeitungspapier von großem Nutzen. Unterstützt durch gute Abbildungen, die auch den übrigen Teil des Buches sehr günstig veranschaulichen, sieht man die Verwendung von Zeitungspapier für Bettdecken, Kochbeuteln, Unterkleidern, Schlassäcken usw. Neben der Herstellung von Kunstgegenständen, wie Schnitzarbeiten, Laubsägearbeiten, Brandmalerei, laufen auch Ratschläge zur unmittelbaren Vorbereitung für einen etwaigen Berufswechsel, wie Buchbinderei, Schusterei, Schneiderei, Bürstenbinderei, Schlosserarbeiten und ähnliches. — Es ist erstaunlich, in wie vielartiger Weise sich die Mußezeit der Verwundeten und Genesenden zur Herstellung wichtiger Dinge ausfüllen läßt. Deswegen dürfte dieses Buch allen Lazaretten, Genesungsheimen und ähnlichen Anstalten auf das allerwärmste empfohlen sein.

„Meldungen medizinisch-pharmazeutische Mitteilungen!“ B. Braun-Meldungen. — Ein großes weites Feld der Tätigkeit hat sich, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, auch der medizinisch-pharmazeutischen Wissenschaft geöffnet. Gerade auf dem ganzen pharmazeutischen Gebiete ist der Blick immer wieder auf das Herausfinden neuer Arzneien und neuer Aushilfsmittel gelenkt worden, da wir durch den Austausch chemischer Erzeugnisse und Einfuhr vom Auslande seit Jahren abgeschnitten worden sind. Bei dem unerläßlich nötigen Zusammenarbeiten von medizinischer und pharmazeutischer Wissenschaft bieten die Originalarbeiten wie der Aufsatz von Dr. Schepelmann „Über den Ersatz der Gummirohre“, von Dr. Kuhn „Spare mit Katgut“, von Machol „Behelfsmäßige Beckenstütze“ und „Silbersparen“ die wertvollsten Ratschläge und Anleitungen, da sie sämtlich aus der Praxis heraus geboten sind. Die „Medizinisch-pharmazeutischen Mitteilungen“ dürften in Fachkreisen die lebhafteste Beachtung finden. —

„Die Hilfsstätigkeit der Schweiz im Weltkriege!“ von Pfarrer Albert Reichen. Verlag: Art. Institut Orell Füssli in Zürich. Preis 60 Pf. Es ist mit Dank zu begrüßen, wenn der Verlag Füssli in Zürich in einer Sammlung von Heften mit kurzen, volkstümlichen und billigen Darstellungen die bis jetzt vereinzelt herumflatternden Mitteilungen und Schilderungen von der Liebestätigkeit der Schweiz im Weltkriege zu dieser Sammlung zusammenfaßt. Die Verwundetenzüge, Kriegsgefangenenpost, Aufsuchung von Vermißten, Hilfsstellen für Kriegsgefangene und Kriegsgeiseln, Durchzug der Internierten und Evaguierten bilden den zeitgemäßen Inhalt in lebendigen Schilderungen. Das auch äußerlich gut ausgestattete Heft verdient nicht nur in den Samaritervereinen, gemeinnützigen Gesellschaften und Schulbehörden, sondern in allen Kreisen weite Verbreitung, um der wirklich großzügigen Hilfsstätigkeit der Schweiz im jetzigen Weltkriege überall ein deutliches Bild zu schaffen.

**Geschäftsstelle**  
des **Bad. Landesvereins**  
vom **Roten Kreuz.**  
Abt. **Genezungsheime.**

Karlsruhe, April 1915.

Die Einweisung erholungsbedürftiger und kranker Schwestern, Hilfschwestern, sowie Helferinnen in Hilfschwesterstellungen, in die hierfür eigens geschaffenen „Schwesternlazarette“: Genezungsheime, Vereinslazarette und Ref. Lazarettabteilungen im Großherzogt. Baden betr.

Zur Aufnahme erholungsbedürftiger und kranker Schwestern aller Organisationen, welche in militärischen Diensten stehen und von militärischer Seite entlohnt werden, wurden besondere „Schwesternlazarette“ im Bereiche des 14. A.-K. geschaffen.

1. Das Genezungsheim des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz „Schwesternerholungsheim Randerh“. Bettenzahl 12. Verpflegungssatz M. 2.50.
2. Das Vereinslazarett „Villa Dolly“ Donaueschingen. Bettenzahl 10. Verpflegungssatz M. 3.50 (Solbäder inbegriffen).
3. Die Reservelazarett-Abteilung „Villa Längin“, Badenweiler. Bettenzahl 30. Verpflegungssatz M. 3.75.
4. Die Reservelazarett-Abteilung des Reservelazaretts Rastatt „Städt. Krankenhaus Achern“. Zur Unterbringung an off. Ibe. Erkrankter. Bettenzahl 12. Verpflegungssatz M. 3.75.

Für später ist nach Bedarf in Aussicht genommen: das „Volksbad des Frauenvereins Wertheim a. M.“. Bettenzahl 10. Verpflegungssatz etwa M. 3.50.

Bemerkungen:

- a. In diesen Verpflegungssätzen ist die ärztliche Versorgung, Stellung von Arzneimitteln usw. eingeschlossen.
- b. Gesuche um Aufnahme in diese „Schwesternlazarette“ können der obigen Geschäftsstelle eingereicht werden, welche diese Einweisungsgesuche dem Stellv. Generalkommando 14. A.-K. Abt. IVb zur Genehmigung vorlegen wird.
- c. Vordrucke für diese Einweisung können von dem unterzeichneten Reservelazarett-Delegierten jederzeit bezogen werden.

Die Einweisung Erholungsbedürftiger und Genesender des männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege in Genesungsheime des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz betr.

Erholungsbedürftige und Genesende des männlichen Personals der freiwilligen Krankenpflege des Feld- und Besatzungsheeres können in folgenden Genesungsheimen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz kostenlose Aufnahme finden.

1. Das Genesungsheim „Schloß Gondelsheim“, Gondelsheim (Baden), Bettenzahl 30.
2. Das Genesungsheim „Schloß Heiligenberg“, Bahnstation Leustetten (Baden), Bettenzahl 40.

**Bemerkungen:**

- a. Gesuche um Aufnahme sind gleichfalls obiger Geschäftsstelle einzureichen, welche diese Einweisungsgesuche dem Stellv. Generalkommando 14. A.-K. Abteilung IVb zur Genehmigung vorlegen wird.
- b. Einweisungsscheine können jederzeit von dem Unterzeichneten bezogen werden.

Professor Hermann Ernst Maier,  
Reserve Lazarett-Delegierter  
Leiter der Geschäftsstelle (Abteilung Genesungsheime)  
des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz.

Ann. des Landesver. Den Ortsausschüssen, insbesondere den Frauenvereinsvorständen werden die Pfleglinge zur Unterstützung und Fürsorge empfohlen. Den Eingewiesenen sollen namentlich auch keine neue Nebenkosten erwachsen, was dem Wohlwollen der Schwestern Damen besonders vertraut wird. Der Vorsitzende.

### Geschäftsnotizen.

(30)

In der Anlage soweit Vorrat reicht:

1. Nachtrag zur Druckschrift „Badischer Heimdienst im Weltkriege“. — Aufklärung über die Sommerzeit.
2. „Wie sorgt das Vaterland für seine kriegsbeschädigten Heldenöhne“ von Pfarrer Hermann Mühle, Oberrieden bei Waldkirch, Einführung von Dr. A. Ritschl, Oberstabsarzt d. R., Professor, Freiburg i. B. Druck und Verlag Badenia, Karlsruhe.

---

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.  
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.  
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.